

AE VerwR

Ass. jur. Toni D. Güttner

Aktuelle Entwicklungen im Allgemeinen Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Seminar 07-25-22040-2602 am 15. September 2026

Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

Inhalt

1

2

3

4

5

6

A. Einführung

B. Neues vom Bundesgesetzgeber

C. Neues vom Landesgesetzgeber

Exkurs: Künstliche Intelligenz (KI) im
Verwaltungsverfahren

D. Grundwissen

E. Neues aus der Rechtsprechung

F. Weiteres

Inhalt (2)

1

2

3

4

5

6

A. Einführung

I. Dozent: Toni Güttner

II. Vorstellung

III. Seminarmethode

IV. Smart-Presentation

V. Online-Seminar?

VI. Ihre Fragen

B. Neues vom Bundesgesetzgeber

I. Entwicklungen im VwVfG

1. Bürokratierückbau im Bereich des BMI

2. Infrastruktur-Zukunftsgesetz

3. Postrechtsmodernisierungsgesetz

4. Fünftes Gesetz zur Änderung des VwVfG

5. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

6. Weitere Entwicklungen

II. Entwicklungen in der VwGO

1. Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

2. Elektronischer Rechtsverkehr und Prozessakte

3. Gesetz zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

4. Änderung der Kostenentscheidung

5. Postrechtsmodernisierungsgesetz

6. Gesetz zur Förderung von Videokonferenztechnik

7. Gesetz zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben

8. Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

9. Weitere Entwicklungen

III. Entwicklungen im VwZG

IV. Entwicklungen im OZG

V. Koalitionsvertrag Bund

VI. Initiative für einen handlungsfähigen Staat

VII. Föderale Modernisierungsagenda

Inhalt (3)

1

2

3

4

5

6

C. Neues vom Landesgesetzgeber

I. Entwicklungen im SächsVwVfZG

II. Entwicklungen im SächsVwVG

III. Transparenz

IV. Weitere Entwicklungen

V. Koalitionsvertrag Freistaat

VI. Reformkommission zur Entlastung der Kommunen

VII. Zweites Bürokratieentlastungspakt

Exkurs: Künstliche Intelligenz (KI) im Verwaltungsverfahren

I. EU-KI-VO

II. KI im VwVfG: § 35a

III. Reallabor: Bescheiderstellung mit KI

D. Grundwissen

I. Der Verwaltungsakt

1. Begriff des Verwaltungsakts

2. Rechtsfolge / Ermessen

II. Verfahrensfragen

1. Beratung und Auskunft

2. Anhörung

3. Akteneinsicht

4. Frist / Wiedereinsetzung

5. Elektronische Kommunikation

III. Bestimmtheit und Form, Rechtsbehelfsbelehrung

IV. Bekanntgabe, Wirksamkeit und Nichtigkeit

1. Bekanntgabe

2. Wirksamkeit

3. Nichtigkeit

Inhalt (4)

1

2

3

4

5

6

V. Heilung / Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern

1. Offenbare Unrichtigkeiten
2. Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
3. Anfechtbarkeit bei Verfahrens- und Formfehlern

VI. Änderung von Verwaltungsakten

1. Umdeutung
2. Rücknahme
3. Widerruf
4. Wiederaufgreifen des Verfahrens

VII. Vorverfahren

1. Grundlagen
2. Verfahrensschritte
3. Abhilfe / Teilabhilfe
4. Widerspruchsbescheid

VIII. Verwaltungsgerichtliche Klagen

IX. Einstweiliger Rechtsschutz

X. Verwaltungsgerichtliche Rechtsmittel

E. Neues aus der Rechtsprechung

Fall 01 „Fight for your Bescheid“

Fall 02 „Recall“

Fall 03 „Viele Köche verderben den Brei“

Fall 04 „Buchführung“

Fall 05 „(Akten)Einsicht ist besser als Nachsicht“

Fall 06 „Keep the best, fight the rest“

Fall 07 „Game over“

Fall 08 „Viele Wege führen nach Bautzen“

Fall 09 „Technik die begeistert“

Fall 10 „Electric matter“

Inhalt (5)

1

2

3

4

5

6

Fall 11 „Normal mind“

Fall 12 „Sicherheit geht vor“

Fall 13 „WeiterLEIDung“

Fall 14 „Fan vom Scan“

Fall 15 „Hier versendet der Chef noch selbst“

Fall 16 „Frist frisst Frist“

Fall 17 „Wiedereinsetzung bei Krankheit“

Fall 18 „Schleswig-Holstein Fire-Fighter“

Fall 19 „Ermessen vergessen?“

Fall 20 „Fall abgeschlossen“

Fall 21 „Nix Halbes und nix Ganzes“

Fall 22 „Für den Dritten klagt man schlechter“

Fall 23 „Auslegung schützt vor Vorverfahren
(nicht?)“

Fall 24 „Die Norm zur Form“

Fall 25 „Verkehrt belehrt?“

Fall 26 „Satz(ung) und Sieg?“

Fall 27 „Der Beweis ist heiß“

Fall 28 „Bye Bye Beiladung?“

Fall 29 „Zurück zum Glück“

Fall 30 „Verweise weise“

Fall 31 „Show me the way to Gerichtssaal“

Fall 32 „Privat vor Staat“

Fall 33 „Erst fragen, dann klagen“

Fall 34 „Keine Fakten ohne Akten“

Fall 35 „Pfusch am Bau“

Fall 36 „(Auf)Schiebung!“

Fall 37 „Zahltag“

Fall 38 „(Ver)Ordnung!“

Fall 39 „Die Rechtswidrigkeit ist nicht genug“

Fall 40 „Zulassung vor Befassung“

Inhalt (6)

1

2

3

4

5

6

F. Weiteres

I. Highlights des BVerfG

II. Empfehlungen

III. Abschließende Fragen?

IV. Fortbildungszertifikat

V. Feedback

VI. Vielen Dank

A. Einführung

I. Dozent: Toni Güttner

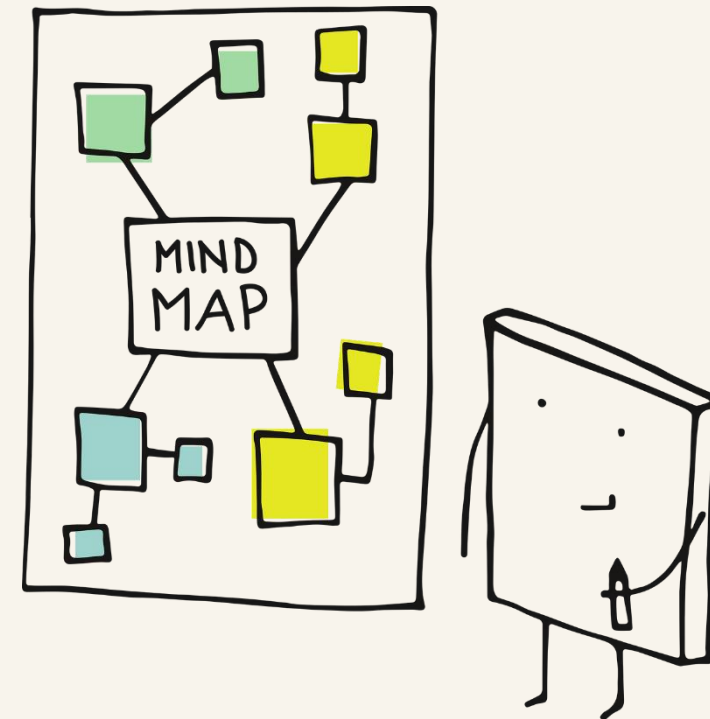
II. Vorstellung

III. Seminarmethode

IV. Smart-Presentation

V. Online-Seminar?

VI. Ihre Fragen



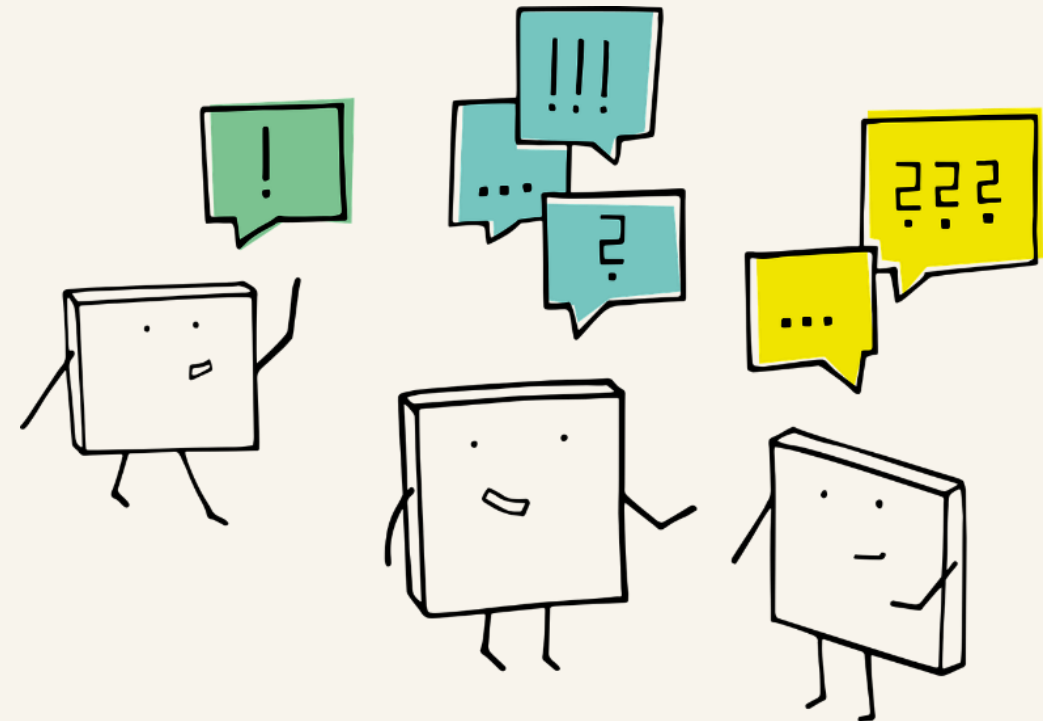
I. Dozent: Toni Güttner

- Ass. jur. (Leipzig, Groningen (NL), San Antonio (TX, USA))
- Regierungsoberassessor (Landesdirektion Sachsen)
- Verwaltungsrecht
- Verwaltungsprozessrecht (Prozessvertretung)
- Straßenrecht, Datenschutzrecht, Enteignungsrecht
- Referent SMI, Kommunale Grundsatzangelegenheiten
- Dozent für öffentliches Recht in der Rechtsreferendarausbildung (Verwaltungsverfahrensrecht, Straßenrecht, Planfeststellungsverfahren, Klausuren)
- Dozent an der [Hochschule Meißen \(FH\) und Fortbildungszentrum](#) (seit 2021)
- Dozent in der Laufbahnausbildung Vermessungsingenieure (bis 2022)



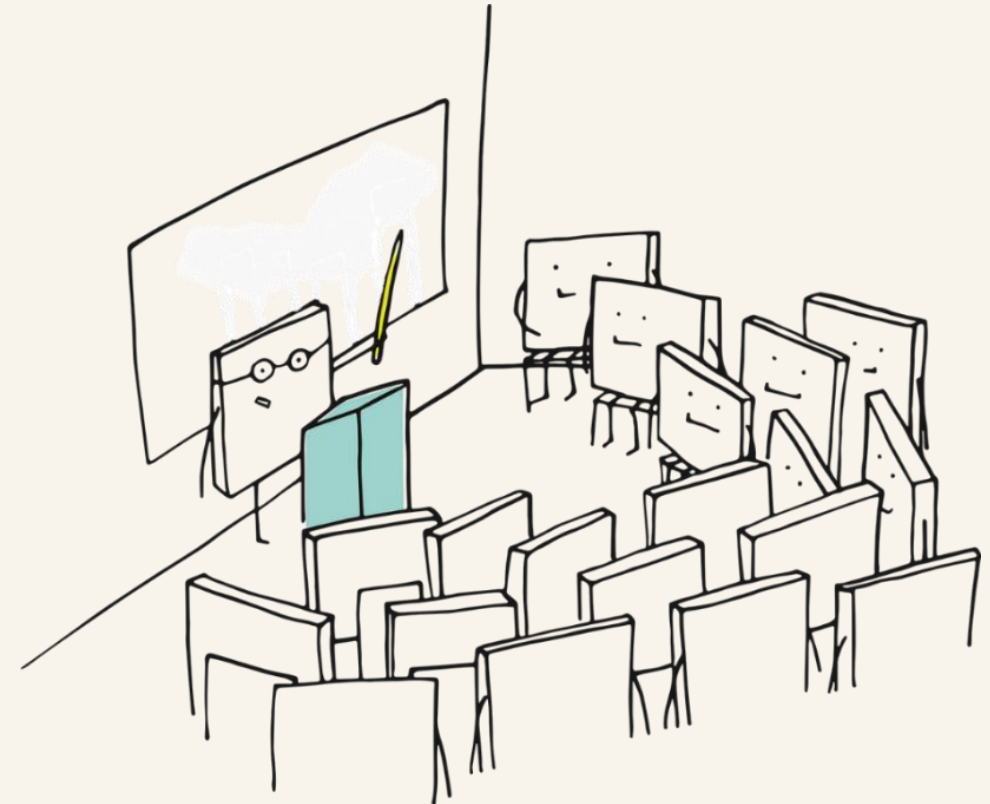
II. Vorstellung

- „Ich bin ...“
- „Meine Aufgaben sind...“
- „Vom Seminar wünsche ich mir...“



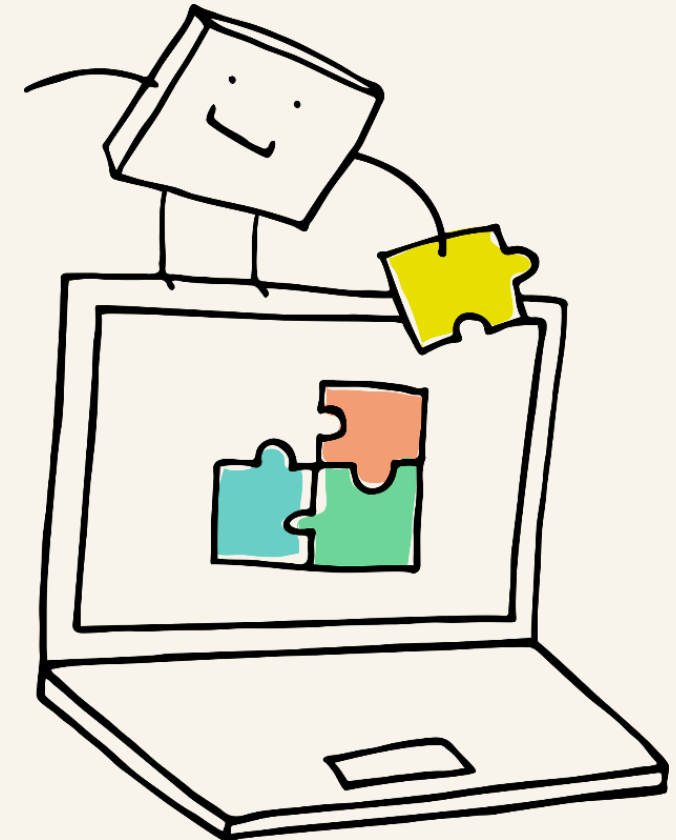
III. Seminarmethode

- Vorlesung
- Fallbeispiele
- Erfahrungsaustausch
- Diskussion
- Wiederholungen
- Fragen, Fragen, Fragen!



IV. Smart-Presentation

- Inhalts-Navigation
- Verlinkte Fundstellen
- Verlinkte Vorschriften



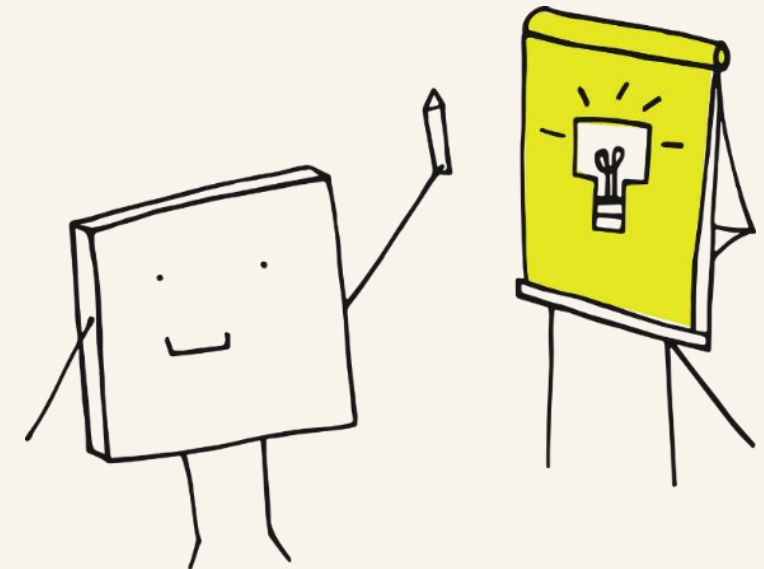
V. Online-Seminar?

- Kamera an!
- Mikrofone: Ton an nur beim Sprechen
- Chat nutzen
- Hand-Funktion zum Melden
- Computer oder Tablet benutzen (nicht Smartphone)
- LAN-Verbindung verwenden
- Bild- und Tonmitschnitte sind nicht zugelassen



VI. Ihre Fragen

- Versand von Ausgangsschreiben mit einfachem Brief; P: fehlender Zugangsnachweise, bei Geltendmachung des Nicht-erhalt erneute Versendung durch einfachen Brief. Ist die zweckmäßig? Gibt es Alternativen?
- Neuigkeiten zu Signatur, E-Mail-Zusendungen und ähnlichem?



B. Neues vom Bundesgesetzgeber

I. Entwicklungen im VwVfG

II. Entwicklungen in der VwGO

III. Entwicklungen im VwZG

IV. Entwicklungen im OZG

V. Koalitionsvertrag Bund

VI. Initiative für einen handlungsfähigen Staat

VII. Föderale Modernisierungsagenda

I. Entwicklungen im VwVfG

1. Bürokratierückbau im Bereich des BMI

2. Infrastruktur-Zukunftsgesetz

3. Postrechtsmodernisierungsgesetz

4. Fünftes Gesetz zur Änderung des VwVfG

5. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

6. Weitere Entwicklungen

1. Bürokratierückbau im Bereich des BMI

- Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199), in Kraft getreten zum 10. Juli 2026 (Synopse; Materialien)
- § 3a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d, Nr. 3 Buchst. b (Elektronische Kommunikation): Die besonderen De-Mail-Varianten zur Ersetzung der Schriftform und für elektronische Behördendokumente entfallen; das qualifizierte elektronische Siegel der Behörde bleibt als Ersatzform bestehen.
- § 37 Abs. 3 Satz 3 (Form des Verwaltungsaktes): Die besondere Vorgabe, dass die De-Mail-Bestätigung die erlassende Behörde als Nutzerin des De-Mail-Kontos erkennen lassen muss, entfällt.

In Kraft ab 1. Februar 2027

- § 25a (Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung): wesentlicher Inhalt und abschließendes Ergebnis elektronisch spätestens mit Antragstellung; Mitteilung an Öffentlichkeit; möglichst zusätzlich maschinenlesbar; Berücksichtigung durch Behörde möglich
- § 26 Abs. 1 S. 3, 4: elektronische Beweismittel; Original oder beglaubigte Abschrift bei Authentizitätszweifeln
- § 42a Abs. 2 S. 3: Vollständigkeitsbescheinigung auf Verlangen

1. Bürokratierückbau im Bereich des BMI (2)

In Kraft ab 1. Juli 2027

- **§ 3a Abs. 1 bis 3 (Elektronische Kommunikation)**: elektronische Kommunikation als Soll-Regel; Entfall der Zugangseröffnung; grundsätzliche Schriftformwahrung durch elektronisches Dokument; Identitätsnachweis oder andere Form bei Authentizitäts- bzw. Integritätszweifeln; Nichtanrechnung des Antwortzeitraums auf laufende Frist
- **§§ 3b, 3c (Elektronische Form und sichere Übermittlungswege)**: identifiziertes Online-Formular, qualifizierte elektronische Signatur, qualifiziertes Behördensiegel oder sicherer Übermittlungsweg; technische Mindestanforderungen, Identitätsfeststellung und Authentisierung; Festlegung durch Rechtsverordnung
- **§ 37 Abs. 2 Satz 3 (Elektronischer Verwaltungsakt)**: Abschrift des elektronischen Verwaltungsakts bei berechtigtem Interesse und unverzüglichem Verlangen; Entfall der schriftlichen Bestätigung

2. Infrastruktur-Zukunftsgesetz

- Infrastruktur-Zukunftsgesetz vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), in Kraft getreten zum 29. Juli 2026 (Synopse; Materialien)
- §§ 27a, 27b (Bekanntmachung und Auslegung): Internetveröffentlichung wird zum Regelfall; eine andere Form bestimmt die Behörde nur, wenn die Veröffentlichung im Internet nicht möglich ist.
- § 30; § 69 Abs. 2 Satz 2 (Geheimhaltung und elektronischer Verwaltungsakt): Geheimnisschutz wird auf besonders schutzbedürftige Infrastrukturdaten erweitert; neben der qualifizierten elektronischen Signatur ist das qualifizierte Behördensiegel zugelassen.
- §§ 72a, 73 bis 73d (Planfeststellungsverfahren): Elektronischer Plan und Verfahrensportal, Vollständigkeitsprüfung binnen eines Monats, elektronische Beteiligung, fakultativer bzw. digitaler Erörterungstermin und Einsatz eines Projektmanagers.
- §§ 74 bis 75a; § 102b (Entscheidung, Rechtswirkungen und Übergang): Neue Regeln für Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung und unwesentliche Vorhaben; Stichtagsregelung und elektronische Entscheidung. Außerkrafttreten nach zehn Jahren, verlängerbar um fünf Jahre. Bis einschließlich 31. Dezember 2027: Wahlrecht für bisheriges Verfahrensrecht.

3. Postrechtsmodernisierungsgesetz

- Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG) vom 18. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), in Kraft getreten zum 1. Januar 2025 (Synopse)
- **§ 15 S. 2 (Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten)**: Ersetzung der Wörter „am dritten Tage“ durch „am vierten Tage“
- **§ 41 Abs. 2 S. 1, 2 (Bekanntgabe des Verwaltungsakts)**: Ersetzung der Wörter „am dritten Tag“ durch „am vierten Tag“

4. Fünftes Gesetz zur Änderung des VwVfG

- Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zu Änderung des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs, in Kraft getreten zum 1. Januar 2024 (Synopse)
- **§ 3a Abs. 3 (Elektronische Kommunikation)**: Zusätzlich zu qualifizierter-elektronischer Signatur (§ 3a Abs. 2 S. 2) Ersetzen Schriftform durch Erklärung im elektronischen Formular (Nr. 1), Übermittlung elektronisch signierter Erklärung aus beA / entsprechender Postfächer (Nr. 2a), identifiziertem Postfach (Nr. 2b, Nr. 2c), Versandart § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz (Nr. 2d), bei VA elektronisch qualifiziertes Behörden-Siegel (Nr. 3a) / Versandart § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz (Nr. 3b); Streichung § 3 Abs. 2 S. 4, 5 (bisherige „Ersatzformen“)
- **§ 3a Abs. 5 (Prüfung/Kopie)**: Prüfung Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit bei Abgabe in elektronischem Formular; Anspruch auf Kopie der Erklärung
- **§ 27a (Bekanntmachung im Internet)**: Bewirken der Bekanntmachung durch Zugänglichmachung *auch* auf der Internetseite der Behörde / des Verwaltungsträgers (grundsätzlich maßgeblich für Fristen); Keine Bekanntmachung im Internet bei Unmöglichkeit, insb. aus technischen Gründen

4. Fünftes VwVfÄndG (2)

- **§ 27b (Zugänglichmachung auszulegender Dokumente):** Bewirken Auslegung durch Zugänglichmachung auf Internetseite der Behörde / des Verwaltungsträgers und mindestens eine andere Weise
- **§ 27c (Erörterung mit Verfahrensbeteiligten in der Öffentlichkeit):** Ersetzen Erörterungen durch Onlinekonsultation / Video- oder Telefonkonferenz
- **§ 33 (Beglaubigung von Dokumenten):** Aufnahme qualifiziertes elektronisches Siegel einer Behörde
- **§ 73 Abs. 2, 3, 4, 5 (Anhörungsverfahren):** Auslegung nach § 27b (Abs. 2); Bestimmung des Auslegungsort durch Anhörungsbehörde im Benehmen mit Gemeinde bei anderer Zugangsmöglichkeit nach § 27b Abs. 1 (Abs. 3); Neufassung „bei einer Gemeinde nach Absatz 2“ (statt nur Gemeinde; Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 1)
- **§ 74 Abs. 4 (Planfeststellungsbeschluss):** „die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen“ (Streichung von Ort und Zeit, S. 1); Bestimmung des Auslegungsort durch Anhörungsbehörde im Benehmen mit Gemeinde bei anderer Zugangsmöglichkeit nach § 27b Abs. 1 (Neufassung S. 3)

5. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), in Kraft getreten zum 1. Januar 2017 (Synopse)
- **§ 24 Abs. 1 S. 3 (Untersuchungsgrundsatz)**: Berücksichtigung im Einzelfall bedeutsamer tatsächlicher Angaben die bei automatisierten Verfahren nicht ermittelt wurden
- **§ 35a (Vollständiger automatisierter Erlass eines Verwaltungsakts)**: Erlass VA vollständig durch automatische Einrichtungen wenn durch Rechtsvorschrift zugelassen und kein Ermessen / Beurteilungsspielraum
- **§ 41 Abs. 2a (Bekanntgabe des Verwaltungsakts)**: Bekanntgabe durch Abruf VA über öffentlich zugängliche Netze bei Einwilligung des Beteiligten; Zeitpunkt Bekanntgabe: Tag nach Abruf

6. Weitere Entwicklungen

- Weitere Entwicklungen: <https://www.buzer.de/gesetz/1586/I.htm>

II. Entwicklungen in der VwGO

1. Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

2. Elektronischer Rechtsverkehr und Prozessakte

3. Gesetz zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

4. Änderung der Kostenentscheidung

5. Postrechtsmodernisierungsgesetz

6. Gesetz zur Förderung von Videokonferenztechnik

7. Gesetz zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben

8. Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

9. Weitere Entwicklungen

1. Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

- Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Kraft getreten zum 1. Januar 2026
- **§ 55d S. 1 (Nutzungspflicht)**: Erweiterung der Nutzungspflicht für vertretungsberechtigte Personen und Bevollmächtigte, wenn sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung steht

2. Elektronischer Rechtsverkehr und Prozessakte

- Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), in Kraft getreten zum 23. Dezember 2025 (Synopse)
- § 55a Abs. 4 (Sicherer Übermittlungsweg): De-Mail-Konto nicht mehr als sicherer Übermittlungsweg
- Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319), in Kraft getreten zum 1. Januar 2026 (Synopse)
- § 55b Abs. 1 (Elektronische Prozessakte): verpflichtende elektronische Aktenführung; Rahmenbedingungen und Barrierefreiheit durch Rechtsverordnung
- § 55b Abs. 2 (Papierakten): Weiterführung bestehender Papierakten; spätere elektronische Weiterführung ab Stichtag oder Ereignis; aktenkundiger Beginn

3. Gesetz zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

- [Gesetz zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes](#) vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282), in Kraft getreten zum 28. November 2025 ([Synopsis](#))
- **§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 (OVG)**: erstinstanzliche Zuständigkeit für Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- und Genehmigungsverfahren nach dem KSpTG

4. Änderung der Kostenentscheidung

- Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte und weiterer prozessualer Regelungen vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318), Änderung der VwGO in Kraft getreten zum 1. Juli 2026 ([Synopsis](#))
- **§ 163 Abs. 1 (Geänderte Wertfestsetzung)**: Änderung der Kostenentscheidung von Amts wegen; entsprechende Änderung einer bereits erfolgten Kostenfestsetzung
- **§ 163 Abs. 2 (Verfahren)**: Anhörung der Beteiligten; Sechsmonatsfrist ab Rechtskraft der geänderten Wertfestsetzung; übrige Entscheidungsteile unverändert
- **§ 163 Abs. 3 (Rechtsbehelf)**: Kostenentscheidung unanfechtbar; § 165 VwGO für geänderte Kostenfestsetzung

5. Postrechtsmodernisierungsgesetz

- Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG) vom 18. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), in Kraft getreten zum 1. Januar 2025 (Synopse)
- **§ 152a Abs. 2 S. 3 (Bekanntgabe bei Rüge)**: Ersetzung der Wörter „am dritten Tage“ durch „am vierten Tage“

6. Gesetz zur Förderung von Videokonferenztechnik

- Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237), in Kraft getreten zum 19. Juli 2024 ([Synopse](#))
- **§ 102a (Videoverhandlung)**: Videoverhandlung in geeigneten Fällen (Abs. 1), Begründungspflicht Ablehnung (Abs. 2), Zeugenvernehmung (Abs. 3), Untersagung Aufzeichnung durch Beteiligte, möglich durch Gericht (Abs. 4)

7. Gesetz zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben

- Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71), in Kraft getreten zum 21. März 2023 (Synopse) und zum 1. Januar 2024 (§§ 99 , 188b, Synopse)
- § 9 Abs. 4 (Besetzung OVG): Übertragung auf Einzelrichter
- § 10 Abs. 4 (Besetzung BVerwG): Entscheidung des Senats mit 3 Richtern
- § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a (Sachliche Zuständigkeit OVG): Aufnahme Anlagen von Windenergie auf See im Küstenmeer
- § 50 Abs. 1 Nr. 6, 7 (Sachliche Zuständigkeit BVerwG): Aufnahme Wasserstoffimport, LNG-Verfahren, Verfahren nach Energiesicherungsgesetz
- § 80b Abs. 3 (Ende der aufschiebenden Wirkung): Aufnahme § 80c VwGO
- § 80c (Unbeachtlichkeit): Außerachtlassen von Mängeln bei Behebung in absehbarer Zeit (insb. formelle- und Abwägungsmängel)
- § 87b Abs. 4 (Fristsetzung, Fristversäumnis): Präklusion von Beweismitteln
- § 87c (Beschleunigungsgebot): Beschleunigte Verfahrensdurchführung

7. Gesetz zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben (2)

- **§ 102a Abs. 4 (Verhandlung via Bild- und Tonübertragung)**: Entsprechende Geltung für Erörterungstermine nach § 87 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 87c Abs. 2 S. 1 VwGO
- **§ 154 Abs. 5 (Kostentragungspflicht)**: Kostenlast des Obsiegenden bei obsiegen wegen § 80c Abs. 2 VwGO
- **§ 99 Abs. 1 S. 1 (Vorlagepflicht der Behörden)**: Vorlage elektronischer Akten digital durchsuchbar
- **§ 188b (Planungskammern, Planungssenate)**: Bildung von Planungskammern und Planungssenaten für Angelegenheiten des Planungsrechts (Neufassung)

8. Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), in Kraft getreten zum 1. Januar 2022 ([Synopse](#))
- **§ 55d (Nutzungspflicht)**: Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen, Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, etc. für Rechtsanwälte, Behörden, Juristische Personen des öffentlichen Rechts; Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften („klassische Wege“) zulässig bei technischer vorübergehender Unmöglichkeit (Pflicht zu Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit; Nachreichung elektronischer Dokumente auf gerichtliche Anforderungen)
- Parallelvorschrift u.a. [§ 130d ZPO](#)

9. Weitere Entwicklungen

- Weitere Entwicklungen: <https://www.buzer.de/gesetz/2431/I.htm>

III. Entwicklungen im VwZG

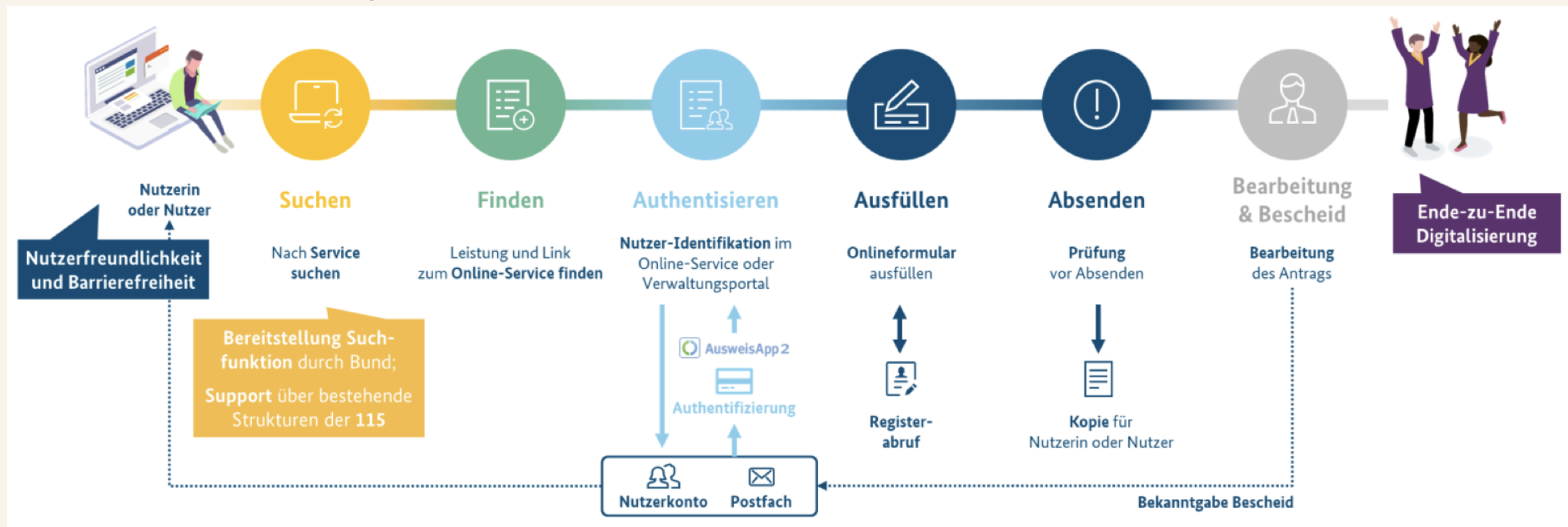
- Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG) vom 18. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), in Kraft getreten zum 1. Januar 2025 (Synopse)
- § 4 Abs. 2 S. 2 (**Zustellung durch Post mittels Einschreiben**): Zustellung Einschreiben statt „dritter Tag“ am „vierten Werktag“
- § 5 Abs. 7 S. 1 (**Zustellung gegen EB**): „Werktag“ statt „Tag“
- § 5a Abs. 4 S. 1 (**Elektronische Zustellung**): „Werktag“ statt „Tag“
- § 9 Abs. 3 S. 3 (**Zustellung im Ausland**): „Werktag“ statt „Tag“

IV. Entwicklungen im OZG

- Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung vom 23.07.2024, in Kraft getreten zum 24. Juli 2024 (Synopse)
- **§ 1 Abs. 1 (Anwendungsbereich)**: Bund, Länder, Kommunen
- **§ 1a Abs. 1, 3 (Portalverbund)**: Pflicht Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (Abs. 1 S. 1), Pflicht von Bund und Ländern ihre Verwaltungsportale zu Portalverbund zu verknüpfen (Abs. 3 S. 1), Pflicht der Länder Voraussetzung für Anbindung der Kommunen an Portalverbund zu schaffen (Abs. 3 S. 2)
- **§ 3 Abs. 1 S. 1 (Bürgerkonto)**: Authentifizierung im Portalverbund erfolgt über vom Bund bereit gestelltes zentrales Bürgerkonto (Nutzung freiwillig)
- **§ 3a Abs. 1 S.1 (Beratung)**: Pflicht von Bund und Ländern zur Bereitstellung allgemeiner, fachunabhängige und barrierearme Beratung im Portalverbund
- **§ 9a Abs. 5 (Schriftformersatz)**: Abgabe einer Erklärung im Verwaltungsportal unter Nutzung eines Nutzerkontos mit Identitätsnachweis wirkt schriftformersetzend

IV. Entwicklungen im OZG (2)

- **§ 11 S. 1 Nr. 1 (Monitoring/Evaluierung):** Fortlaufendes Monitoring der Umsetzung des Gesetzes durch für Verwaltungsdigitalisierung zuständigen Ministerien der Länder und des Bundes; Evaluierung alle 3 Jahre



Quelle: [OZG-ÄndG auf einen Blick](#)

V. Koalitionsvertrag Bund

- Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD – 21. Legislaturperiode
- **Zeilen 690 - 702 (Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung):** Einheitliches Verfahrensrecht (one-for-many) für Infrastrukturvorhaben; fakultative Erörterungstermine; Stichtagsregelungen; Plangenehmigung als Regel; keine Planfeststellung bei identischen, erweitertem oder vollseitigem Ersatzneubau; Beteiligungen nur einmalig bei mehreren Verfahrensstufen; vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- **Zeilen 1786 - 1807 (Staatsmodernisierung / Leitbild für Verwaltung):** Bundesverwaltung ressortübergreifend modernisieren für mehr Effizienz und Nutzerfreundlichkeit; digitale, barrierefreie und lebenslagenorientierte Verwaltung mit Bürgerkonto und digitaler Identität
- **Zeilen 1798 - 1800 (Antragslose Verfahren):** Automatisierte Verfahren (z. B. automatische Kindergeldbescheide nach Geburt).
- **Zeilen 1801 - 1804 (Digital Only / One-Stop-Shop):** Digitale Verwaltungsleistungen über zentrale Plattformen ohne Behördengang oder Schriftform

V. Koalitionsvertrag Bund (2)

- **Zeilen 1805 - 1807** (**Bürgerkonto / EUDI-Wallet**): Pflicht für Bürger zur digitalen Identifikation und Transaktionsabwicklung
- **Zeilen 1810 - 1818** (**Verwaltungskonsolidierung**): Aufgabenkritik, Reduktion Personal um 8 % bis 2029, Abbau von Bundesbehörden durch Zusammenlegungen / Redundanzvermeidung
- **Zeilen 1820 - 1825** (**Verwaltungsreform**): Minimierung externer Beratung Überwindung Silodenken, Etablierung „Whole of Government“-Ansatz
- **Zeilen 1828 - 1833** (**OPH-Einheit**): **Service-Einheiten** für standardisierte Aufgaben (Personal, IT, Beschaffung)
- **Zeilen 2050 - 2054** (**VwGO**): Stärkere Konzentration der Verwaltungsgerichte auf Parteivortrag und Rechtmäßigkeitsprüfung; mehr Einzelrichter und Pilotverfahren in Masseverfahren

VI. Initiative für einen handlungsfähigen Staat

➤ Abschlussbericht Juli 2025

- **Seite 30 – 31 (Gesetzgebungsverfahren):** gründlicher, integrativer, transparenter und vollzugsorientierter werden (offene Referentenentwürfe, frühzeitige Praxistests, Visualisierungen von Organisationsstrukturen und Prozessabläufen)
- **Seite 31 (Normenkontrollrat):** Einführung aufschiebendes Vetorecht erhalten
- **Seite 31 - 33 (Experimentierklauseln):** Gesetze sollen innovationsoffen ausgestaltet werden und regelmäßig Experimentierklauseln enthalten; Kommunen und untere Verwaltungsbehörden sollen Abweichungskompetenzen erhalten
- **Seite 33, 35 – 36 (kein Gold-Plating):** Keine Übererfüllung europarechtliche Vorgaben
- **Seite 34 – 35 (Straffung des Verwaltungsvollzugs):** stärkere Nutzung von Pauschalierungen, Stichtagsregelungen, Genehmigungsfiktionen, Präklusionsregelungen und Bagatellvorbehalten, robusterer Verwaltungsvollzug mit weniger einzelfallfeiner Steuerung und mehr praktikable Standardisierung

VI. Initiative für einen handlungsfähigen Staat (2)

- **Seite 43 – 35 (neues Bundesratsverfahren):** Einführung Möglichkeit der Länder, rechtsverbindlich gemeinsame Beschlüsse zu fassen

VII. Föderale Modernisierungsagenda

- Beschluss zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025
- **Nr. 40 (Form):** Ersetzung Schriftform imungsverfahren grundsätzlich durch Textform; einfache E-Mails sollen weitgehend genügen
- **Nr. 41 (Beglaubigungen):** nicht gesetzlich vorgeschriebene amtliche Beglaubigungen sollen nicht mehr verlangt werden dürfen
- **Nr. 43 (Rechtsverordnungen und Satzungen):** elektronische Verkündung und Veröffentlichung
- **Nr. 44 – 47 (kein Gold-Plating):** Keine Übererfüllung europarechtliche Vorgaben
- **Nr. 49 – 56 (Genehmigungsfiktionen):** Genehmigungsfiktion als Regelfall im Verwaltungsverfahren (i.d.R. 3 Monate), kombiniert mit Vollständigkeitsfiktion
- **Nr. 57 – 62 (Anzeigeverfahren):** Genehmigungspflichten sollen soweit möglich durch Anzeigeverfahren ersetzt werden (Schaffung eines § 42b VwVfG)

VII. Föderale Modernisierungsagenda (2)

- **Nr. 63 (Registerabruf):** Automatischer Abruf durch Behörde bei Auskünften aus Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Grundbuch; Entfall Beibringungspflicht des Antragstellers
- **Nr. 64 – 55 (Bagatellverwaltungsverfahren):** für geringfügige Angelegenheiten, keine Einhaltung sämtlicher formeller Verfahrensschritte
- **Nr. 84 (Modifizierung Amtsermittlung):** Amtsermittlungsgrundsatz soll in Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren mit Dritteinwendungen abgeschwächt werden; Prüfung beschränkt auf konkret vorgetragene und behördenbekannte Tatsachen beschränkt
- **Nr. 85 (Vorverfahren):** Widerspruchsverfahren nur noch als Ausnahme wenn ausdrücklich gesetzlich angeordnet
- **Nr. 92 – 97, 126 - 132 (Planungsrecht):** Ersetzung Planfeststellung durch stärkere Plangenehmigung; Stichtagsregelungen bzgl. Fixierung Sach- und Rechtslage; Fachplanungsrecht stärker VwVfG-harmonisiert; Erörterungstermine fakultativ

VII. Föderale Modernisierungsagenda (3)

- **Nr. 98 – 105 (UVP-Recht):** höhere Schwellenwerte, weniger Vorprüfungen, geringere Beteiligungslasten, Verzicht auf UVP bei unwesentlichen Änderungen
- **Nr. 106 – 112 (Umweltschutzrecht):** Artenschutz-, Umwelt- und naturschutzrechtliche Anforderungen stärker standardisiert und reduziert, u.a. durch Regelvermutungen, weniger Gutachten und flexiblere Kompensation
- **Nr. 113 – 125 (Bauplanungsrecht):** Beschleunigung durch Digitalisierung weniger Beteiligungen, Präklusionsregeln und Experimentierklausel in der Baunutzungsverordnung

C. Neues vom Landesgesetzgeber

I. Entwicklungen im SächsVwVfZG

II. Entwicklungen im SächsVwVG

III. Transparenz

IV. Weitere Entwicklungen

V. Koalitionsvertrag Freistaat

VI. Reformkommission zur Entlastung der Kommunen

VII. Zweites Bürokratienteilungspakt

I. Entwicklungen im SächsVwVfZG

- Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), in Kraft getreten zum 1. Januar 2025 (Synopse S. 325)
- **§ 2 (Anwendungsbereich)**: Streichung der Berufsakademie Sachsen nach Weiterentwicklung zur Dualen Hochschule Sachsen (vgl. Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), in Kraft getreten zum 1. Januar, LT-Drs. 7/14856)

I. Entwicklungen im SächsVwVfZG (2)

- Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), in Kraft getreten zum 31. Dezember 2023
- **Ziel:** Einführung § 9 Abs. 1 OZG entsprechender landesrechtlicher Vorschrift für Bekanntgabe von VA in öffentlich zugänglichen Netzen (LT-Drs. 7/11328)
- **§ 2a (Bekanntgabe durch Datenabruf):** Bei Bekanntgabe elektronischer VA durch Bereitstellung in OZG-Postfach gilt § 9 Abs. 1 OZG anstelle von § 41 Abs. 2a VwVfG

II. Entwicklungen im SächsVwVG

- Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsrechts und weiterer verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), in Kraft getreten zum 31. Dezember 2023
 - **Ziel:** Verbesserung der Sachaufklärung, Öffnung Anwendungsbereich für bestimmte privatrechtliche Forderungen (LT-Drs. 7/11328)
 - **§ 1 Abs. 3 (Anwendungsbereich):** Möglichkeit Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen nach Maßgabe § 17b
 - **§ 17b Abs. 1, 2 (private Geldforderungen):** Vollstreckung wie bei Leistungsbescheiden für privatrechtliche Forderungen aus Forderungsübergänge nach UhVorschG / SGB / BAföG (Abs. 1), Zahlungsaufforderung tritt an Stelle des Leistungsbescheids (Abs. 2)
 - **§ 5a (Aufenthaltort Vollstreckungsschuldner):** Ermittlung Wohnsitz / Aufenthaltort in Registern wie Handelsregister / Rentenversicherung / KBA wenn durch Meldebehörde nicht ermittelbar
 - **§ 12a (Vermögensermittlung):** Ermittlungsbefugnis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch Vollstreckungsbehörde in Vorbereitung der Vollstreckung
 - **§ 17a (Auskunftsrechte):** Datenerhebung bei verweigerter Vermögensauskunft

III. Transparenz

- Sächsisches Transparenzgesetz vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486), in Kraft getreten zum 1. Januar 2023
- **Ziel:** Bereitstellung von Informationen auf Transparenzplattform von Amts wegen sowie weitergehende Informationsgewährung auf Antrag (LT-Drs. 7/8517)
- **§ 1 (Anspruch auf Transparenz):** Recht für jede Person Veröffentlichungspflicht (Pflicht, Informationen auf Antrag zugänglich zu machen) und Informationspflicht (Pflicht, Informationen auf einer Transparenzplattform bereitzustellen)
- **§ 3 (Informationen):** Aufzeichnungen, die dienstlichen Zwecken dienen (**nicht:** Entwürfe, Notizen, Behördeninterne Kommunikation, Vermerke, Umweltinformationen (§ 3 Abs. 2 SächsUIG))
- **§ 5 (Ausnahmen von der Transparenzpflicht):** Negativliste
- **§ 8 (Veröffentlichungspflichtige Informationen):** Positivliste
- **§ 12 (Entscheidung):** Informations-Bereitstellung / Antragsablehnung binnen 1. Monat
- **§ 16 Abs. 1 (Vorverfahren und Rechtsweg):** Widerspruchsentscheidung durch transparenzpflichtige Stelle (auch bei oberster Staatsbehörde)

IV. Weitere Entwicklungen

- Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), in Kraft getreten zum 25. Mai 2018
- Sächsisches Datenschutz-Umsetzungsgesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 398), in Kraft getreten zum 1. Januar 2020
- Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 5. April 2019; in Kraft getreten zum 27. April 2019
- Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285); Artikel 9 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

V. Koalitionsvertrag Freistaat

- Mutig neue Wege gehen. In Verantwortung für Sachsen. – Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtags 2024 - 2029
- **Seite 10, 60 - 61 (Digitalisierung und KI)**: Weiterentwicklung Digitalagentur Sachsen zur Förderung landesweiter Projekte; Förderung Digital Hubs und Hackathons statt freier Foren; Ausbau „Robot Valley“ zur Stärkung von Robotik und KI; Weiterentwicklung KI-Strategie der Verwaltung
- **Seite 11, 106 (Verwaltung und Bürokratieabbau)**: Anzeige- statt Genehmigungsverfahren; Genehmigungsfiktionen; Umsetzung EU-Recht 1:1 ohne Verschärfungen; Praxis-Check und Clearingstelle zur Vermeidung von Regelungs- und Verwaltungsaufwand; Vertrauenskultur durch Reduktion von Berichtspflichten und Kontrollen; Überarbeitung SächsTranspG; Digitalisierung der Verfahren auf Basis einheitlicher IT-Systeme (Antragstellung, vorausgefüllte Formulare, digitale Bescheide); OZG-Umsetzung nach dem „Einer-für-alle“-Prinzip
- **Seite 12 (Vergabegesetz)**: Bürokratiearmes Vergabegesetz mit Mindestlohn und höheren Schwellenwerten
- **Seite 12, 107 (Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung)**: einfacherer, schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren insb. für Investitionen als Ziel

VI. Reformkommission Entlastung der Kommunen

- Handlungsempfehlungen für die Sächsische Staatsregierung vom 13. April 2026
- **Zeilen 470–481, 497–502 (Aufgabenkritik):** entbehrliche Verwaltungsverfahren systematisch abbauen
- **Zeilen 487–491 (Neuordnung der Fachaufsicht):** Lediglich Rechtsaufsicht als Regelfall, Entfallen der Fachaufsicht wenn nicht zwingend erforderlich (Positivliste)
- **Zeilen 491–492 (Experimentierklausel):** Mehr Flexibilität für Kommunen für neue Vollzugsmodelle
- **Zeilen 751–754 (Genehmigungs- und Anzeigepflichten):** Abbau kommunale Pflichten, Beibehaltung nur bei zwingender Erforderlichkeit (Positivliste)
- **Zeilen 1068–1085, 1089–1095 (Vorverfahren):** Vollständige Streichung des Widerspruchsverfahrens in 2 Stufen (erste Stufe Beibehaltung obligatorischer Ausnahmen, zweite Stufe vollständige Abschaffung)

VI. Reformkommission Entlastung der Kommunen (2)

- **Zeilen 1370–1389, 1395–1409 (Baurecht):** Bauanträge ausschließlich digital; erweiterte Genehmigungsfiktion (nicht nur fürs vereinfachte Verfahren) mit Vollständigkeitsfiktion; Beschränkung vorzulegende Unterlagen auf absolut zwingend erforderliches Maß; Baugenehmigungen mit Konzentrationswirkung; untere Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich auf Landkreisebene
- **1410–1420 (Vergaberecht):** Kein Gold-Plating im Vergaberecht, kommunales Satzungsrecht für Abweichungen vom Vergaberecht

VII. Zweites Bürokratieentlastungspakt

- Weniger Papier, schnellere Verfahren, effizientere Verwaltung und einfachere Investitionen



Weniger Papier, mehr Zukunft

1. Anti-Gold-Plating im Bestandsrecht
2. Rückbau der BANDA-Pflichten (Berichte, Auskünfte, Nachweise, Dokumentationen und Aufbewahrung)
3. vereinheitlichte Stichtagsregelungen und verlängerte Berichtszeiträume
4. Abschaffung unnötiger Formerfordernisse (Beglaubigungen, Führungszeugnisse, Geburtsurkunden, Lichtbilder)
5. umfassender Schriftformersatz
6. elektronische Form der Verkündung als Regelfall



Schneller planen, schneller umsetzen

7. mehr Anzeige- statt Genehmigungsverfahren
8. Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion ausweiten
9. Abschaffung überflüssiger Widerspruchsverfahren
10. Reduktion der Einvernehmenserfordernisse
11. Konzentration der Baugenehmigungen
12. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung:
 - a. im Baurecht
 - b. bei Schwerlast- und Großraumtransporten
 - c. beim Hochwasserschutz
 - d. im Vermessungswesen
 - e. beim Bauplanungsrecht und Naturschutz
 - f. beim Ausbau von Breitband- und Mobilfunknetzen



Verwaltung: schlank und effizient

13. Beschränkung von technischen Normen
14. Experimentierräume für Kommunen
15. Abbau der verwaltungsinternen Berichts- und Dokumentationspflichten
16. Once-Only für Umweltstatistiken
17. stärkere Nutzung von Bagatellvorbehalten
18. Verhältnismäßigkeit von Unfallverhütungsvorschriften
19. digitale und standardisierte Gewerbeanmeldungen
20. Weiterentwicklung des Sächsischen Normenkontrollrates



Zukunftssicherer Investitionsstandort Sachsen

21. Sonderregelungen für Zivilschutz- und Militäranlagen
22. Vereinfachungen im Vergaberecht
23. Modernisierung des Ladenöffnungsrechts
24. Gründen in 24 h
25. Weiterentwicklung der sächsischen Förderung
26. praxistaugliche Regelungen zu Hygienevorschriften
27. Sachsens Stimme für Entlastung durch Bund und EU: z.B. bei Vorgaben des Datenschutzes

Exkurs: Künstliche Intelligenz (KI) im Verwaltungsverfahren

I. EU-KI-Verordnung

III. Reallabor: Bescheiderstellung mit KI

II. KI im VwVfG: § 35a

I. EU-KI Verordnung

- **Europäische Verordnung über künstliche Intelligenz ([KI-Verordnung](#))**, in Kraft getreten am 1. August 2024
- **[Art. 1 Abs. 1 EU-KI-VO](#) (Zweck)**: Verbesserung Binnenmarkt, Förderung auf Menschen ausgerichteten, vertrauenswürdigen KI bei gleichzeitiger Unterstützung eines hohen Schutzniveaus für Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, und Umweltschutz vor schädlichen KI-Auswirkungen KI
- **[Art. 2 Abs. 1 EU-KI-VO](#) (Anwendungsbereich)**: Anbieter die in EU KI-Systeme / KI-Modelle in Verkehr bringen; Anbieter / Betreiber von KI-Systemen mit Sitz in EU und Drittländern, wenn Ausgaben in EU verwendet werden; Einführer oder Händler von KI-Systemen; Produkthersteller die KI-Systeme in Verkehr bringen
- **[Art. 3 Nr. 1 EU-KI-VO](#) (KI-System)**: maschinengestütztes System das für autonomen Betrieb ausgelegt ist, nach Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben (etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen) erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können

I. EU-KI Verordnung (2)

- **Risiko-basierter Ansatz**

Quelle: [KI-Verordnung tritt in Kraft](#)

Minimales Risiko

Keine besonderen Verpflichtungen für die meisten KI-Systeme (z.B. Spamfilter, KI-gestützte Videospiele)

Besondere Transparenzverpflichtungen

Art. 50 EU-KI-VO

Besondere Hinweispflichten auf KI (z.B. Chatbots)

Hohes Risiko

Art. 6 - 49 EU-KI-VO

Strenge Anforderungen für hochriskante KI-Systeme bzgl. Risikominderung, Daten-Integrität, Informationsklarheit, menschliche Aufsicht (z.B. medizinische Software, Personaleinstellung)

Unannehmbares Risiko

Art. 5 EU-KI-VO

Verbot von KI-Systemen von denen klare Bedrohung für Grundrechte ausgeht (z.B. Social Scoring)

II. KI im VwVfG: § 35a

- In Kraft getreten zum 1. Januar 2017
- **§ 35a VwVfG (Vollständiger automatisierter Erlass eines VA):** Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht
- **Ausgangspunkt:** automatische Einrichtungen als Hilfsmittel bei der Erstellung von VA
- **Neuregelung:** Vorschrift ermöglicht automatisierten Erlass von VA ohne menschliche Willensbetätigung im Einzelfall, die abstrakt-generell in der System-Programmierung vorweggenommen wird ([BT-Drs. 18/8434, S. 122](#))
- **Automatische Einrichtung:** Anlagen die nach Eingabe bestimmter Rohdaten selbständig Rechenoperationen durchführen und einen VA erstellen (nicht: bloße Verwendung von Textbausteinen, Erstellen von Fotokopien etc.; vgl. [Huck/Müller VwVfG, 4. Auflage 2025, § 35a, Rn. 2 \(beck-online\)](#)); **nicht erforderlich** ist die elektronische Bekanntgabe des automatisch erstellten VA (wie vor, [Rn. 3](#))
- **Gesetzesvorbehalt:** Soll ob des weiten Anwendungsbereichs des VwVfG Anwendung nur in geeigneten Fällen sichern ([BT-Drs. 18/8434, S. 122](#))

II. KI im VwVfG: § 35a (2)

- **Nur für gebundene Entscheidungen:** Ausschluss bei Ermessen und Beurteilungsspielraum, hier menschliche Willensbetätigung erforderlich ([BT-Drs. 18/8434, S. 122](#))
- **Ermessensreduzierung auf Null:** Kein automatisierter Erlass, da Feststellung der Ermessensreduzierung selbst Willensbetätigung im Einzelfall voraussetzt ([Huck/Müller VwVfG, 4. Auflage 2025, § 35a, Rn. 5 \(beck-online\)](#))
- **Rücknahme / Widerruf:** Kein automatisierter Erlass, da [§ 48 VwVfG](#) und [§ 49 VwVfG](#) tatbestandlich Ermessen voraussetzen
- **Kritik:** Regelung beruht auf veraltetem Technik-Verständnis deterministischer Wenn-Dann-Algorithmen (**heute:** probabilistisch arbeitende KI zur Erkennung von Muster in großen auch unstrukturierten Datenmengen und der Fähigkeit eigene Schlüsse zu ziehen); Gesetzesvorbehalt und Kontrollanspruch stünden Modernisierungsbedarf entgegen; Erlaubnis bei unbestimmten Rechtsbegriffen und Verbot beim Ermessen seien widersprüchlich, da Ermessen oft durch Verwaltungsvorschriften strukturiert geprägt sei ([vgl. Swoboda, LTO, Keine Ermessensausübung durch die Maschine?](#))
- **Reformidee:** „Erlaubnis mit gesetzlichem Verbotsvorbehalt“

III. Reallabor: Bescheiderstellung mit KI

ChatGPT

OpenAI

GPT-5.6 Luna und GPT-5 Thinking Mini

Kostenlos öffnen

DeutschlandGPT

KI-Plattform aus Deutschland

GPT, Claude, Gemini, Llama und Mistral

Kostenlos testen

Le Chat / Vibe

Mistral AI

Mistral-Modelle, Websuche und Dokumentenanalyse

Kostenlos öffnen

Perplexity

KI-Suche und Chat

Automatische Modellauswahl, Pro-Funktionen begrenzt

Kostenlos öffnen

Stand: September 2026. Modelle, Funktionsumfang und Nutzungsgrenzen können sich ändern.

III. Reallabor: Bescheiderstellung mit KI (2)

Versuchsfall „Auto-automatisch“ (gebundene Entscheidung):

Die Kfz-Mechatronikerin Ronja Rollo wohnt in einem Einfamilienhaus im Speedway 180, 01099 Dresden im Stadtteil Carstadt. Die Umgebungsbebauung ist geprägt von Ein- und Mehrfamilienhäusern. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich zudem die Gaststätte „Jägerschnitzel“ sowie der Bio-Laden „Möhrenglanz“. Eine Grundschule ist in fünf Gehminuten erreichbar, die Kirche in zehn Gehminuten. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Ronja will sich mit einer eigenen freien Kfz-Werkstatt für Elektrofahrzeuge verschiedener Marken selbstständig machen. Sie plant daher, neben ihrem Haus auf ihrem Grundstück eine Garage zu errichten, in welcher sie die Werkstatt betreiben will. Bei der Landeshauptstadt Dresden stellt sie am 09.04.2025 einen entsprechenden Bauantrag.

KI: Entscheide über den Antrag vom 09.04.2025 in Form eines Bescheides

III. Reallabor: Bescheiderstellung mit KI (3)

Versuchsfall „Tischlein versteck dich“ (Ermessens-Entscheidung):

Der gelernte Koch Kalli Chef wohnt in einem Altbau-Mehrfamilienhaus aus der Gründerzeit in einem baulich entsprechend geprägten belebten Stadtviertel in Chemnitz (Sandmännchen-Weg 7, 09120 Chemnitz). Im Erdgeschoss des Hauses betreibt er das Café „Schnatterinchen“, das wegen seines Schoko-Eisbechers „Moppi“ stadtbekannt ist und sich insbesondere zur Abendzeit hoher Beliebtheit erfreut. Kalli möchte daher seine Platzkapazitäten erweitern und plant, 10 Tische mit je 4 Stühlen vor seinem Café auf den dort ca. 5 m breiten Gehweg zu stellen. Es verbliebe eine Durchgangsbreite für zu Fuß gehende von ca. 70 cm auf dem Gehweg. Kalli stellt hierfür am 21.05.2025 einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt Chemnitz. In seinem Antrag erklärt er, dass er notfalls auch mit weniger Tischen leben könnte, wenn nur eine bestimmte Anzahl erlaubnisfähig sein sollte.

KI: Entscheide über den Antrag vom 21.05.2025 in Form eines Bescheides

D. Grundwissen

I. Der Verwaltungsakt

II. Verfahrensfragen

III. Bestimmtheit und Form,
Rechtsbehelfsbelehrung

IV. Bekanntgabe, Wirksamkeit und Nichtigkeit

V. Heilung / Unbeachtlichkeit von
Verfahrensfehlern

VI. Änderung von Verwaltungsakten

VII. Vorverfahren

VIII. Verwaltungsgerichtliche Klagen

IX. Einstweiliger Rechtsschutz

X. Verwaltungsgerichtliche Rechtsmittel

I. Der Verwaltungsakt

1. Begriff des Verwaltungsakts

Voßkuhle/Kaufhold, Grundwissen –
Öffentliches Recht: Der Verwaltungsakt,
JuS 2011, 34 (beck-online)

2. Rechtsfolge / Ermessen

Voßkuhle/Kaiser, Grundwissen -
Öffentliches Recht: Der
Folgenbeseitigungsanspruch, JuS 2012,
1079 (beck-online)

Literatur

1. Begriff des Verwaltungsakts

- **§ 35 S. 1 VwVfG (Begriff des Verwaltungsakts (VA))**: Verfügung / Entscheidung / hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen
- **§ 35 S. 2 VwVfG (Allgemeinverfügung)**: Verwaltungsakt, der an nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis gerichtet ist oder öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder deren Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft
- **§ 35a VwVfG (Automatisierter VA-Erlass)**: Vollständiger VA-Erlass durch automatische Einrichtungen, wenn durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und kein Ermessen oder Beurteilungsspielraum besteht
- **§ 36 VwVfG (Nebenbestimmungen)**: Nebenbestimmungen (Befristung (Nr. 1), Bedingung (Nr. 2), Widerrufsvorbehalt (Nr. 3), Auflage (Nr. 4, 5)) nach pflichtgemäßen Ermessen (Abs. 2); bei Anspruch auf VA nur, wenn durch Rechtsvorschrift zugelassen oder zur Sicherstellung der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen (Abs. 2); vgl. *Voßkuhle/Kaiser, Grundwissen - Öffentliches Recht: Nebenbestimmungen*, [JuS 2012, 699](#) (beck-online)

1. Begriff des Verwaltungsakts (2)

- **Anfechtung von Nebenbestimmungen:** Prüfungsmaßstab des BVerwG (Nebenbestimmung rechtswidrig + kein Bestehen VA ohne Nebenbestimmung sinnvollerweise (materielle Teilbarkeit); nicht Rechtmäßigkeit verbleibender VA) beachten, vgl. BVerwG, 29.03.2022, [4 C 4/20](#) (Rn. 8 ff.)
- **Realakte:** Schlichtes hoheitliches Handeln
- **Weitere Handlungsformen der Verwaltung:** Zusicherung (kann VA sein), Öffentlich-Rechtliche Verträge, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften

2. Rechtsfolge / Ermessen

- **Gebundene Entscheidungen:** Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage sieht zwingende Rechtsfolge vor
- → Gebundenheit besteht ggf. nur hinsichtlich des „ob“ des Tätigwerdens; hinsichtlich des „Wie“ kann ggf. Auswahlermessen bestehen
- **§ 40 VwVfG Ermessen:** Behörde hat Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten
- → Unterscheide die (erstmalige) Ausübung von Ermessen imungsverfahren / Widerspruchsverfahren nach § 40 VwVfG und die gerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen nach § 114 VwGO; vgl. *Voßkuhle, Grundwissen - Öffentliches Recht: Entscheidungsspielräume der Verwaltung (Ermessen, Beurteilungsspielraum, planerische Gestaltungsfreiheit)*, JuS 2008, 117 (beck-online).
- Fall: „Schleswig-Holstein Fire-Fighter“
- Fall: „Ermessen vergessen?“

II. Verfahrensfragen

1. Beratung und Auskunft

2. Anhörung

3. Akteneinsicht

4. Frist / Wiedereinsetzung

5. Elektronische Kommunikation

1. Beratung und Auskunft

- **§ 25 Abs. 1 S. 1 VwVfG (Beratungspflicht)**: Anregung sachgerechter Antragstellung / Erklärungen durch Behörde
- **§ 25 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 VwVfG (Auskunftspflicht)**: Erteilung von Auskunft über Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verfahren; Auskunft über voraussichtliche Verfahrensdauer und über Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach Antragseingang
- **§ 25 Abs. 2 S. 1 VwVfG (Erörterungspflicht)**: Behörde erörtert mit Antragsteller erforderliche Nachweise und Unterlagen und Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung
- **SächsOVG**: Kein Berufen auf Versäumnis der Antragsfrist durch die Behörde bei Verletzung von Hinweispflichten (hier fehlender Hinweis auf Erforderlichkeit formeller Antragstellung) im Sinne von **§ 25 Abs. 1 VwVfG** (SächsOVG, 12.07.2018, **2 B 15/18**, (Rn. 9, 10))

2. Anhörung

- **§ 28 Abs. 1 VwVfG (Anhörung Beteiligter)**: Pflicht zur Anhörung vor VA-Erlass, der in Rechte des Beteiligten eingreift; Anhörung = Gelegenheit zur Stellungnahme zu den entscheidungserheblichen Tatsachen
- **Strittig**: Pflicht zur Anhörung vor abschlägiger Entscheidung im Antragsverfahren (Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023, § 28 Rn. 31 (beck-online))
- **§ 28 Abs. 2 VwVfG (Absehen von Anhörung im behördlichen Ermessen)**: Sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig (Nr. 1), Fristgebundene Entscheidung (Nr. 2), kein Abweichen von Angaben des Beteiligten zu seinen Ungunsten (Nr. 3), Erlass Allgemeinverfügung oder Erlass größere Anzahl gleichartiger VA durch automatische Einrichtungen (Nr. 4), Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung (Nr. 5)
- **§ 28 Abs. 3 VwVfG (Unterbleiben der Anhörung / Anhörungsverbot)**: Entgegenstehen zwingendes öffentliches Interesse
- → Anhörung grundsätzlich formfrei, Setzung angemessener Anhörungsfrist (einzelfallabhängig; Anhörung muss ihr Ziel erreichen können); Richtung der Anhörung i.d.R. an Bevollmächtigten sofern bestellt

3. Akteneinsicht

- **§ 29 Abs. 1 S. 1 VwVfG (Akteneinsicht durch Beteiligte)**: Anspruch der Beteiligten auf Einsicht in das Verfahren betreffende Akten, soweit Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist
- **§ 29 Abs. 1 S. 2, 2 VwVfG (Ausschluss der Akteneinsicht)**: Entwürfe zur Entscheidung und Arbeiten zu deren Vorbereitung bis Abschluss des Verwaltungsverfahrens (Abs. 1 S. 2), Beeinträchtigung behördliche Aufgabenerfüllung (Abs. 2 Var. 1), Nachteile dem Wohl des Bundes oder Landes (Abs. 2 Var. 2), Geheimhaltung wegen berechtigter Interessen der Beteiligten oder dritter Personen (Abs. 2 Var. 3)
 - Fall „(Akten)Einsicht ist besser als Nachsicht)
- **BVerfG**: Akteneinsicht steht grundsätzlich nicht zur Disposition des Staates. Dieser hat nicht darüber zu befinden, ob der Akteninhalt für den Ersuchenden wesentlich ist oder nicht. Nur aus der Akteneinsicht ergibt sich der maßgebliche Umstand, ob die Mitteilungen an die Verfahrensbeteiligten zutreffend und vollständig waren (*BVerfG*, 18.03.2025, 2 BvR 1113/24 (Rn. 21)).
 - Fall: „Keine Fakten ohne Akten“
- **§ 29 Abs. 3 S. 1 VwVfG (Ort der Akteneinsicht)]**: Behörde, die die Akten führt

3. Akteneinsicht (2)

- **§ 30 VwVfG (Geheimhaltung)**: Behörde darf Geheimnisse der Beteiligten insb. zum persönlichen Lebensbereich nicht unbefugt offenbaren
- **Zeitliche Dauer**: Anspruch auf Akteneinsicht dauert von Beginn bis Abschluss des Verwaltungsverfahrens; keine Anspruch auf behördliche Akteneinsicht während des gerichtlichen Verfahrens (dann § 100 VwGO; Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023, § 29 Rn. 16 (beck-online))
- **Anspruch auf Kopien / Anfertigung digitaler Abbilder**: keine ausdrückliche Regelung, beachte aber Rechtsprechung des BVerfG zu § 100 VwGO, wonach Information über den gesamten Verfahrensstoff zur selbstbestimmten und situationsspezifisch Prozessgestaltung gewährleistet sein muss, vgl. BVerfG, 25.03.2020, 2 BvR113/20 (Rn. 40)
- **Ablehnung der Akteneinsicht**: behördliche Verfahrenshandlung in Form eines Verwaltungsakts
- **Ähnlich gelagerte Ansprüche**: Datenschutzrechtlicher Anspruch auf Kopien personenbezogener Daten (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO), Anspruch auf Zugang transparenzpflichtiger Informationen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 10 SächsTranspG)

4. Frist / Wiedereinsetzung

- **§ 31 VwVfG (Fristen und Termine)**: Berechnung grundsätzlich nach §§ 187 - 193 BGB (Abs. 1), Fristbeginn (Abs. 2); Fristende (Abs. 3, 4), Fälligkeit behördlich gesetzter Termin (Abs. 5), Stundenfrist (Abs. 6), Fristverlängerung (Abs. 7)
- **§ 32 Abs. 1 VwVfG (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)**: Wiedereinsetzung auf Antrag bei Hinderung Einhaltung gesetzlicher Frist ohne Verschulden; Vertreterverschulden zurechenbar
- **§ 32 Abs. 2 VwVfG (Antragsfrist)**: 2 Wochen ab Wegfall des Hindernisses, Glaubhaftmachung antragsbegründender Tatsachen bei Antragstellung, Nachholung versäumter Handlung binnen Antragsfrist (dann Wiedereinsetzung ohne Antragstellung möglich)
- **§ 32 Abs. 3 -5 VwVfG (Ausschluss, Zuständigkeit)**: Keine Wiedereinsetzung nach einem Jahr seit Ende versäumter Frist außer bei höherer Gewalt (Abs. 3) oder wenn rechtlich ausgeschlossen (Abs. 5), Zuständig ist Behörde die über versäumte Handlung zu befinden hat

4. Frist / Wiedereinsetzung (2)

- → Fristversäumnis muss für Wiedereinsetzung tatsächlich vorliegen (prüfen!); beachte [§ 60 VwGO](#) (gilt auch im Widerspruchsverfahren als gerichtlichem Vorverfahren)
- [Fall „Frisst frisst Frisst“](#)
- [Fall: „Wiedereinsetzung bei Krankheit“](#)

5. Elektronische Kommunikation

- **§ 3a VwVfG (Elektronische Kommunikation):** Übermittlung elektronischer Dokumente bei Zugangseröffnung zulässig (Abs. 1); Ersatz Schriftform durch qualifiziert-elektronischer Signatur (Abs. 2 S. 2), Erklärung im elektronischen Formular (Abs. 3 Nr. 1), Übermittlung elektronisch signierter Erklärung aus beA / entsprechender Postfächer (Abs. 3 Nr. 2a), identifiziertem Postfach (Abs. 3 Nr. 2b, Nr. 2c), Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz (Abs. 3 Nr. 2d), bei VA elektronisch qualifiziertes Behörden-Siegel (Abs. 3 Nr. 3a) / Versandart § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz (Nr. 3b)
 - MDR Hörer machen Programm vom 10.11.2025: Sind E-Mails dem Fax inzwischen rechtlich gleichgestellt?
 - Fall: „Electric matter“
 - Fall: „Normal mind“
- **§ 55a VwGO (Elektronische Gerichts-Kommunikation):** Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht (Abs. 1); erforderlich ist qualifiziert elektronische Signatur der verantwortenden Person oder deren (einfache) Signatur und Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg (Abs. 3 S. 1); Sichere Übermittlungswege sind Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz (Abs. 4 Nr. 1), beA / entsprechender Postfächer (Abs. 4 Nr. 2), identifiziertem Postfach (Abs. 4 Nr. 3 - 6)

5. Elektronische Kommunikation (2)

- **§ 55a VwGO (Nutzungspflicht)**: Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente ans Gericht für professionelle Teilnehmende am Gerichtsverfahren (insb. Rechtsanwälte, Behörden); Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften bei vorübergehender Unmöglichkeit (Pflicht zur elektronischen Nachreichung)
 - Fall: „Fan vom Scan“
 - Fall: „Sicherheit geht vor“
 - Fall „Viele Wege führen nach Bautzen“
 - Fall: „Hier versendet der Chef noch selbst“
 - Fall: „Technik die begeistert“
 - Fall: „WeiterLEIDung“

III. Bestimmtheit und Form, Rechtsbehelfsbelehrung

- **§ 37 Abs. 1 VwVfG (Bestimmtheit)**: Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein
- → Vollstreckungsfähigkeit von Anordnungen vertretbarer und unvertretbarer Handlungen (Wer, Wann, Was, Wo, Wie lang, Wie viel, ...)
- **§ 37 Abs. 2 VwVfG (Form)**: VA-Erlass schriftlich (§ 126 BGB), elektronisch (§ 3a VwVfG), mündlich oder in anderer Weise; bei berechtigtem Interesse Bestätigung mündlicher VA schriftlich oder elektronisch sowie Bestätigung elektronischer VA schriftlich
- **§ 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG, § 39 Abs. 1 S. 1 VwVfG (Inhalt schriftlicher / elektronischer VA)**: Erlassende Behörde, Unterschrift / Namenswiedergabe Verfügender (entbehrlich bei Erlass mithilfe automatischer Einrichtungen, § 37 Abs. 5 S. 1 VwVfG), Begründung
- **§ 39 Abs. 1 S. 2, 3 VwVfG (Anforderungen an die Begründung)**: wesentliche tatsächliche und rechtliche Gründe; Erwägungen der Ermessensausübung

III. Bestimmtheit und Form, Rechtsbehelfsbelehrung (2)

- **§ 39 Abs. 1 2 VwVfG (Entbehrlichkeit der Begründung)**: Behörde entspricht Antrag und VA greift nicht in Rechte Dritter ein (Nr. 1), Auffassung zur Sach- und Rechtslage der Behörde ist Betroffenen bereits bekannt oder ohne Begründung ohne weiteres erkennbar (Nr. 2), bei Erlass großer Anzahl an VA oder mithilfe automatischer Einrichtungen Begründung nach Umständen nicht geboten (Nr. 3), Begründung aus lex-specialis erlassen (Nr. 4), Bekanntgabe Allgemeinverfügung (Nr. 5)
- **§ 37 Abs. 6 S. 1 VwVfG, § 58 Abs. 1 VwGO (Rechtsbehelfsbelehrung)**: Belehrung Beteiligter über Rechtsbehelf, Behörde / Gericht der Einlegung und deren Sitz, einzuhaltende Frist; Belehrung schriftlich oder elektronisch; bei Fehlerhaftigkeit Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO
 - Fall „Die Norm zur Form“
- **BVerwG**: Belehrung über Form des Rechtsbehelfs ist nicht erforderlich. Zusätzliche Angaben müssen richtig sei (*BVerwG*, 25.01.2021, 9 C 8/19 (Rn. 27 ff.))
 - Fall: „Verkehrt belehrt?“

IV. Bekanntgabe, Wirksamkeit und Nichtigkeit

1. Bekanntgabe

3. Nichtigkeit

2. Wirksamkeit

1. Bekanntgabe

- **§ 41 Abs. 1 VwVfG (Bekanntgabe-Adressat)**: VA ist demjenigen bekannt zu geben, für den er bestimmt / der von ihm betroffen ist; Bekanntgabe kann gegenüber Bevollmächtigten vorgenommen werden (Ermessensentscheidung, kein Vorrang der Bekanntgabe gegenüber Bevollmächtigten (*BVerwG*, 11.09.2022, 8 C 12/21 (Rn. 12 ff.))
- **Bekanntgabe**: Willentliche zielgerichtete Eröffnung des VA durch Behörde gegenüber Betroffenen, so dass dieser den VA zur Kenntnis nehmen kann
- **§ 41 Abs. 2 VwVfG (Bekanntgabe-Fiktion)**: Schriftlicher VA am vierten Tag nach Aufgabe zur Post, elektronischer VA am vierten Tag nach Absendung; gilt nicht bei späterem oder fehlendem Zugang (grundsätzlich genügt einfaches Bestreiten, (*BVerwG*, 29.11.2023, 6 C 3.22 (Rn. 20 ff.)); Beweislast im Zweifel bei Behörde; tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich
- **§ 41 Abs. 2a S. 1 VwVfG (Bekanntgabe durch Abruf)**: Bekanntgabe durch Abruf von beteiligten oder Bevollmächtigten durch Abruf in öffentlich zugänglichen Netzen
 - Fall „Fall „Fight for your Bescheid“
 - Fall „Viele Köche verderben den Brei“
 - Fall „Buchführung“

1. Bekanntgabe (2)

- **§ 41 Abs. 3, 4 VwVfG (Öffentliche Bekanntgabe)**: Wenn durch Rechtsvorschrift zugelassen, bei Allgemeinverfügung wenn Bekanntgabe an Beteiligte untunlich ist; Bewirken Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung verfügender Teil, VA gilt zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekanntgegeben; ortsüblich Bekanntmachung muss auch im Internet erfolgen, vgl. § 27a Abs. 1 S. Var. 2 VwVfG
- **§ 41 Abs. 5 VwVfG (Zustellung)**: Ist Zustellung des VA vorgeschrieben, richtet sich Bekanntgabe nach Vorschriften über Bekanntgabe mittels Zustellung
- Fall: „Pfusch am Bau“
- **BVerwG**: Drittbetroffenen kann das Berufen auf fehlende Bekanntgabe nach Treu und Glauben versagt sein, wenn sie gleichwohl sichere Kenntnis vom VA erlangt haben oder hätten erlangen müssen. Dann läuft die Jahresfrist (§ 58 Abs. 2 VwGO) ab diesen Zeitpunkt (*BVerwG*, 11.09.2018, 4 B 34.18 (Rn. 9)).
- **VGH Hessen**: Wird ein VA mehreren Bevollmächtigten bekanntgegeben, setzt die erste Bekanntgabe die Rechtsmittelfristen in Lauf (*VGH Hessen*, 10.02.2022, 3 B 2049/20 (Rn. 18)).

2. Wirksamkeit

- § 43 Abs. 1 VwVfG (**Wirksamkeit des Verwaltungsakts**): Wirksamkeit gegenüber Adressaten oder Betroffenen im Zeitpunkt der Bekanntgabe mit bekanntgegebenen Inhalt
- § 43 Abs. 2 VwVfG (**Dauer der Wirksamkeit**): Wirksamkeit bis Rücknahme / Widerruf / Aufhebung / Erledigung durch Zeitablauf / Erledigung auf andere Weise
- § 43 Abs. 2 VwVfG (**Unwirksamkeit**): Nichtige Verwaltungsakte sind unwirksam, lediglich rechtswidrige Verwaltungsakte sind wirksam (aber anfechtbar)

3. Nichtigkeit

- **§ 44 Abs. 1 VwVfG (relative Nichtigkeitsgründe):** VA ist nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist
- **§ 44 Abs. 2 VwVfG (absolute Nichtigkeitsgründe):** erlassende Behörde nicht erkennbar (Nr. 1), Urkunde genügt Form nicht (Nr. 2), örtliche Unzuständigkeit ohne Ermächtigung bei unbeweglichen Vermögen oder ortsgebundenen Rechten (Nr. 3), tatsächliche Unausführbarkeit des VA (Nr. 4), Begehung rechtswidriger Tat / Straftat / Erfüllung Bußgeldtatbestand verlangt (Nr. 5), Verstoß gegen gute Sitten (Nr. 6)
- **§ 44 Abs. 3 VwVfG (keine Nichtigkeitsgründe):** Verstoß gegen örtliche Zuständigkeit außer in Fällen nach Abs. 2 Nr. 3 (Nr. 1), Mitwirkung ausgeschlossener Person (Nr. 2), fehlender Beschluss / Beschlussunfähigkeit eines vorgesehenen Ausschusses (Nr. 3), fehlende Mitwirkung anderer Behörde (Nr. 4)
- **§ 44 Abs. 4 VwVfG (Teilnichtigkeit):** Ist VA zum Teil nichtig, ist er im Ganzen nichtig, wenn Behörde VA nicht ohne nichtigen Teil erlassen hätte
- **§ 44 Abs. 5 VwVfG (Feststellung der Nichtigkeit):** Jederzeit von Amts wegen durch Behörde, auf Antrag bei berechtigtem Interesse

V. Heilung / Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern

1. Offenbare Unrichtigkeiten

3. Anfechtbarkeit bei Verfahrens- und Formfehlern

2. Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

1. Offenbare Unrichtigkeiten

- **§ 42 VwVfG (offenbare Unrichtigkeiten)**: Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im VA jederzeit berichtigen; Pflicht zur Berichtigung bei berechtigtem Interesse des Beteiligten
- → Offenbare Unrichtigkeiten machen den VA nicht rechtswidrig, die Berichtigung setzt nicht erneut die Rechtsmittelfristen in Lauf (es sei denn die Berichtigung betrifft die unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung)

2. Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

- **§ 45 Abs. 1 VwVfG (Unbeachtlichkeit von Fehlern)**: erforderlicher Antrag nachträglich gestellt (Nr. 1), erforderliche VA-Begründung nachträglich gegeben (Nr. 2), erforderliche Anhörung nachgeholt (Nr. 3), nachträglicher Beschluss mitwirkenden Ausschusses (Nr. 4), Nachholung erforderlicher Mitwirkung anderer Behörde
- **§ 45 Abs. 2 VwVfG (Zeitliche Grenze)**: Nachholung im Sinne von Abs. 1 bis letzte Tatsacheninstanz verwaltungsgerichtlichen Verfahrens möglich
- **§ 45 Abs. 3 VwVfG (Verschulden Rechtsbehelfsfrist)**: Versäumung Rechtsbehelfsfrist gilt als nicht verschuldet wenn erforderliche Begründung oder Anhörung fehlt; Nachholung der Verfahrenshandlung ist maßgebliches Ereignis für Wiedereinsetzungsfrist nach § 32 Abs. 2 VwVfG

3. Anfechtbarkeit bei Verfahrens- und Formfehlern

- **§ 46 VwVfG (Folgen von Verfahrens- und Formfehlern):** Aufhebung wirksamen VA kann nicht deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat
- → Der VA bleibt objektiv formell rechtswidrig. § 46 VwVfG schließt aber die Anfechtbarkeit aus. Der tatsächlich bestehende Fehler, der nicht geheilt werden kann, ist insofern unbeachtlich

VI. Änderung von Verwaltungsakten

1. Umdeutung

3. Widerruf

2. Rücknahme

4. Wiederaufgreifen des Verfahrens

1. Umdeutung

- **§ 47 Abs. 1 VwVfG (Umdeutung fehlerhafter VA):** Umdeutung fehlerhafter in anderen VA mit gleicher Zielrichtung durch gleiche Behörde in gleicher Verfahrensweise und Form und bei Vorliegen der Erlassvoraussetzungen
- **§ 47 Abs. 2, 3 VwVfG (Ausschluss der Umdeutung):** Keine Umdeutung wenn umgedeuteter VA Absicht des ursprünglichen VA widerspricht (Abs. 2 S. 1), Rechtsfolgen für Begünstigten ungünstiger wären (Abs. 2 S. 2) oder Rücknahmemöglichkeit nicht besteht, gebundener Entscheidungen in Ermessensentscheidungen (Abs. 3)
- **§ 47 Abs. 4 VwVfG (Anhörung):** Entsprechende Anwendung § 28 VwVfG
- **Vollzug der Umdeutung:** Erlass eines feststellenden VA

2. Rücknahme

- **§ 48 Abs. 1 VwVfG (Rücknahme rechtswidriger VA):** Rücknahme auch nach Unanfechtbarkeit ganz oder teilweise mit Wirkung für Zukunft oder Vergangenheit; begünstigende VA nur nach Maßgabe Abs. 2 – 4
- **§ 48 Abs. 2 S. 1 VwVfG (Verbot der Rücknahme):** Keine Rücknahme Geld- oder Sachleistungs-VA, wenn begünstigter auf Bestand unter Abwägung mit öffentliche Rücknahmeinteresse schutzwürdig vertraut hat
- **§ 48 Abs. 2 S. 2 VwVfG (Schutzwürdigkeit):** Vertrauen Schutzwürdig bei verbrauchen / disponieren der Leistung die nicht oder nur mit unzumutbaren Nachteilen rückgängig gemacht werden kann
- **§ 48 Abs. 2 S. 3 VwVfG (kein Vertrauen):** bei Erwirken VA durch arglistige Täuschung / Drohung / Bestechung (Nr. 1), Erwirken VA durch Angabe wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben (Nr. 2), Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit durch Begünstigten (Nr. 3)
- **BVerwG:** Grobe Fahrlässigkeit ist besonders schwerwiegendes und subjektiv schlechthin unentschuldbares Fehlverhalten, das über das gewöhnliche Maß an Fahrlässigkeit erheblich hinausgeht (*BVerwG*, 12.12.2007, [2 ZB 93/07](#) (Rn. 5 ff.))

2. Rücknahme (2)

- **§ 48 Abs. 3 VwVfG (Vermögensausgleich)**: Behördliche Festsetzung Ersatz für durch Vertrauen auf Bestand des VA erlittenen Vermögensnachteil (außer Fälle Abs. 2)
- **§ 48 Abs. 4 VwVfG (Ausschlussfrist)**: Rücknahme nur binnen eines Jahres ab Kenntnis ab Kenntnisnahme Rücknahme begründende Tatsachen außer bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Rechtswidrigkeit durch Begünstigten (Abs. 2 S. 3 Nr. 3)
- **§ 48 Abs. 5 VwVfG (Zuständigkeit)**: Behörde nach § 3 VwVfG

3. Widerruf

- **§ 49 Abs. 1 VwVfG (Widerruf rechtmäßiger nicht begünstigender VA):** Widerruf auch nach Unanfechtbarkeit ganz oder teilweise mit Wirkung für Zukunft sofern VA gleichen Inhalts nicht erneut erlassen werden müsste oder Widerruf aus anderen Gründen unzulässig ist
- **§ 49 Abs. 2 VwVfG (Widerruf rechtmäßiger begünstigender VA):** Widerruf wenn durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im VA vorbehalten (S. 1 Nr. 1), Auflage nicht / nicht fristgemäß erfüllt (S. 1 Nr. 2), nachträglich eingetretene Tatsachen zum Nichterlass berechtigen und ohne Widerruf öffentliche Interessen gefährdet würden (S. 1 Nr. 3), Rechtsänderung berechtigen zum Nichterlass und von Begünstigung noch kein Gebrauch gemacht wurde sowie ohne Widerruf öffentliche Interessen gefährdet würden (S. 1 Nr. 4), Abwendung schwerer Nachteile für Gemeinwohl (S. 1 Nr. 5); Ausschlussfrist nach § 48 Abs. 4 VwVfG gilt entsprechend (S. 2)
- Fall „Game over“
- **BVerwG:** Die Anwendung von § 49 Abs. 1, 2 VwVfG auch auf ursprünglich rechtswidrige Verwaltungsakte ist anerkannt (*BVerwG, 19.09.2018, 8 C 16.17 (Rn. 13 ff.)*).

3. Widerruf (2)

- **BVerwG:** Nachträglich eingetretene Tatsachen im Sinne von [§ 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG](#) erfordern eine nachträglich Änderung der für den VA-Erlass erheblichen Sachlage. Eine bei unveränderter Sachlage geänderte behördliche Bewertung oder Ermessenspraxis sowie die nachträgliche Kenntnis vom Fehlen von Erlass-Voraussetzungen genügt nicht (*BVerwG*, 19.09.2018, [8 C 16.17](#) (Rn. 13 ff.)).
- [§ 49 Abs. 3 VwVfG](#) (**Widerruf Geld- oder Sachleistungs-VA**): Widerruf wenn keine Verwendung der Leistung zum bestimmten Zweck (S. 1 Nr. 1), Auflage nicht / nicht fristgemäß erfüllt (S. 1 Nr. 2); Ausschlussfrist nach [§ 48 Abs. 4 VwVfG](#) gilt entsprechend (S. 2)
- [§ 49 Abs. 4 VwVfG](#) (**Unwirksamkeit widerrufener VA**): Mit Wirksamkeit Widerrufs-VA, sofern nicht anders bestimmt
- [§ 49 Abs. 5 VwVfG](#) (**Zuständigkeit**): Behörde nach § 3 VwVfG
- [§ 49 Abs. 6 VwVfG](#) (**Vermögensausgleich**): Für Fälle nach Abs. 2 Nr. 3 - 5 auf Antrag Entschädigung für durch Vertrauen auf Bestand des VA erlittenen Vermögensnachteil soweit Vertrauen schutzwürdig; [§ 48 Abs. 3 S. 3 - 5 VwVfG](#) gilt entsprechend; ordentlicher Rechtsweg im Streitfall

4. Wiederaufgreifen des Verfahrens

- **§ 51 Abs. 1 VwVfG (Wiederaufgreifen im engeren Sinne):** Behörde hat auf Antrag über Aufhebung / Änderung unanfechtbarer VA zu entscheiden wenn Änderung VA zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen (Nr. 1), Vorliegen neuer Beweismittel die günstigere Entscheidung für Betroffenen herbeigeführt haben würden (Nr. 2), Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO (Nr. 3)
- Fall „Recall“
- **BVerwG:** Wiederaufgreifensgrund muss hinsichtlich jedes tragenden Ablehnungsgrunds ein vorliegen (*BVerwG*, 20.04.2023, 1 C 4.22 (Rn. 13)).
- **BVerwG:** Änderung der Sachlage liegt vor wenn entscheidungserhebliche Tatsachen die bei Erlass des Bescheides vorlagen nachträglich wegfallen oder neue Tatsachen nachträglich eintreten sind (*BVerwG*, 20.04.2023, 1 C 4.22 (Rn. 23)).
- **BVerwG:** Änderung der Rechtslage liegt vor, wenn die für VA maßgeblichen Rechtsnormen nachträglich geändert werden, nicht aber bei Änderungen der Rechtsprechung (*BVerwG*, 20.04.2023, 1 C 4.22 (Rn. 17)).

4. Wiederaufgreifen des Verfahrens (2)

- **BVerwG:** Die Vorlage neuer Beweismittel stellt auf den hypothetischen Ausgang des Erstverfahrens unter sonst unveränderten Prämissen ab. Maßgeblich ist die Rechtsauffassung des Erstbescheides / eines bestätigenden Urteils, nicht jedoch die damalige oder gegenwärtige objektive Rechtslage (*BVerwG*, 20.04.2023, [1 C 4.22](#) (Rn. 28)).
- [§ 51 Abs. 2 VwVfG](#) (**Vorbehalt früherer Geltendmachung**): Antrag ist nur zulässig wenn Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war Wiederaufgreifensgrund im früheren Verfahren geltend zu machen
- [§ 51 Abs. 3 VwVfG](#) (**Antragsfrist**): 3 Monate ab Kenntniserlangung über Wiederaufgreifensgrund
- [§ 51 Abs. 4 VwVfG](#) (**Zuständigkeit**): Behörde nach § 3 VwVfG

4. Wiederaufgreifen des Verfahrens (3)

- § 51 Abs. 5 VwVfG (Wiederaufgreifen im weiteren Sinne): unberührt bleiben § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG und § 49 Abs. 1 VwVfG
- **BVerwG**: Das Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG steht im Ermessen der Behörde. Ein Vorrang der materiellen Gerechtigkeit vor der Rechtssicherheit besteht nicht, sofern Aufrechterhaltung des Verwaltungsakts nicht „schlechthin unerträglich“ ist (*BVerwG, 20.04.2023, 1 C 4.22 (Rn. 36)*).

VII. Vorverfahren

1. Grundlagen

2. Verfahrensschritte

3. Abhilfe / Teilabhilfe

4. Widerspruchsbescheid

1. Grundlagen

- **§ 68 Abs. 1, 2 VwGO (Vorverfahren)**: Nachprüfung von Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsakts in einem Vorverfahren vor Erhebung von Anfechtungsklage (Abs. 1) und Verpflichtungsklage (Abs.2)
- **§ 68 Abs. 1 S. 2 VwGO (Ausschluss Vorverfahren)**: Kein Vorverfahren wenn gesetzlich ausgeschlossen (HS. 1, z.B. wenn im förmlichenungsverfahren erlassener Verwaltungsakt gegenständlich (§ 70 VwVfG)), Verwaltungsakt durch oberste Bundes- oder Landesbehörde erlassen (HS 2 Nr. 1) und bei erstmaliger Beschwer eines Abhilfe- oder Widerspruchsbescheids (HS 2 Nr. 2)
- **Charakter des Widerspruchsverfahrens**: Verwaltungsverfahren und gerichtliches Vorverfahren
- **Funktionen des Widerspruchsverfahrens**: Rechtsschutz, Selbstkontrolle der Verwaltung, Entlastung der Gerichte
- **Abgrenzung**: Widerruf, Rücknahme (vgl. *VGH Baden-Württemberg*, 30.11.2018, 5 S 854/17 (Rn. 35 ff.)), Wiederaufnahme des Verfahrens, Fachaufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden, Petitionen

2. Verfahrensschritte

1. **Erlass des Verwaltungsakts:** belastender VA (Anfechtungswiderspruch) oder Verweigerung begünstigender VA (Verpflichtungswiderspruch) als Grundlage des Widerspruchsverfahrens
2. **Erhebung des Widerspruchs:** Beginn des Vorverfahrens ([§ 69 VwGO](#))
3. **Prüfung der Ausgangsbehörde:** Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung
4. **Anhörung:** Bei erstmaliger Beschwer des Betroffenen durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid ([§ 71 VwGO](#))
5. **Entscheidung der Ausgangsbehörde:** Erlass Abhilfebescheids ([§ 72 VwGO](#)) oder Vorlagebericht an die Widerspruchsbehörde bei Unbegründetheit ([§ 73 Abs. 1 S. 1 VwGO](#)), ggf. Teilabhilfe und teilweise Vorlage
6. **Prüfung der Widerspruchsbehörde:** Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung
7. **Entscheidung der Widerspruchsbehörde:** Erlass Widerspruchsbescheid (zurückweisend, stattgebend, teilweise ([§ 73 Abs. 1 S. 2 VwGO](#)))

3. Abhilfe / Teilabhilfe

- **§ 72 VwGO (Abhilfe)**: Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten
- **Anfechtungssituation**: Aufhebung des VA
- **Verpflichtungssituation**: Aufhebung des versagenden Bescheids und Erteilung des begehrten VA
- **Teilabhilfe**: teilweise Aufhebung / Erteilung und im Übrigen Vorlage an die Widerspruchsbehörde
- → Nur die Ausgangsbehörde kann dem Widerspruch abhelfen; die Widerspruchsbehörde entscheidet durch Widerspruchsbescheid

4. Widerspruchsbescheid

- **§ 73 VwGO (Widerspruchsbescheid)**: Hilft die Behörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid
- **Aufbau**: grundsätzlich wie Ausgangsbescheid
- **Eigene Sachentscheidung**: Die Widerspruchsbehörde ist exekutive Stelle und berechtigt eine eigene Sachentscheidung, auch in Verpflichtungssituationen (z.B. Erteilung einer Baugenehmigung), zu treffen
- **Rückverweisung als Ausnahme**: Die Rückverweisung der Sache an die Ausgangsbehörde zur dortigen, ggf. mit dem Widerspruchsbescheid vorgegebene Entscheidung, ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, jedoch nur in Situationen angezeigt, in denen Nachermittlungen erforderlich sind die nur die Ausgangsbehörde leisten kann oder ein Bewertungsspielraum der Ausgangsbehörde besteht
 - Fall „Fall abgeschlossen“
 - Fall „Nix Halbes und nix Ganzes“
 - „Für den Dritten klagt man schlechter“
 - Fall: „Auslegung schützt vor Vorverfahren (nicht?)“

VIII. Verwaltungsgerichtliche Klagen

- **§ 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO (Anfechtungsklage)**: Aufhebung eines Verwaltungsakts, Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO), Vorverfahren (§ 68 VwGO)
- **§ 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO (Verpflichtungsklage)**: Erlass eines Verwaltungsakts, Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO), Vorverfahren (§ 68 VwGO)
- **§ 43 Abs. 1 VwGO (Feststellungsklage)**: Feststellung bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog), Feststellungsinteresse, Subsidiarität (§ 43 Abs. 2 VwGO)
- **§ 43 Abs. 1 VwGO analog (allg. Leistungsklage)**: Begehren einer Realleistung (kein VA), Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog), kein Vorverfahren
- **§ 47 VwGO (Normenkontrollantrag)**: Erklärung Ungültigkeit von Satzungen und Rechtsverordnungen (Abs. 1), Klagebefugnis und Jahresfrist (Abs. 2 S. 1), Flaschenhals-Prüfung, objektives Rechtsbeanstandungsverfahren
- **§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO (Fortsetzungs-Feststellungsklage)**: Feststellung das erledigter VA rechtswidrig war, Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog), besonderes Feststellungsinteresse, bezüglich Verpflichtungsklage und Erledigung vor Klageerhebung analog

VIII. Verwaltungsgerichtliche Klagen (2)

- **Zuständigkeit:** [§ 52 VwGO](#) (Verwaltungsgericht), [§ 48 VwGO](#) (Oberverwaltungsgericht), [§ 50 VwGO](#) (Bundesverwaltungsgericht)
- **[§ 67 VwGO](#) (Vertretung):** Selbstvertretungsrecht beim VG (Abs. 1), Vertretungszwang beim OVG und BVerwG (Abs. 4)
- **[§ 70 Abs.1 VwGO](#) (Klagefrist):** Monatsfrist bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen
→ **Unzulässige Rechtsausübung / Verwirkung:** sichere Kenntnis (Aufdrängen (z.B. sichtbare Ausführung)); **Zeitmoment** (Untätigkeit des Berechtigten); **Umstandsmoment** (Verstoß gegen Treu und Glauben)
- **[§ 81 Abs. 1 VwGO](#) (Klageerhebung):** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle
- **[§ 75 VwGO](#) (Untätigkeitsklage):** Vorverfahren entbehrlich wenn über Antrag / Widerspruch ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist (i.d.R. min. 3 Monate) entschieden worden ist
 - [Fall: „Keep the best, fight the rest“](#)
 - [Fall: „Satz\(ung\) und Sieg?“](#)
 - [Fall: „Der Beweis ist heiß“](#)
 - [Fall: „Bye Bye Beiladung?“](#)

VIII. Verwaltungsgerichtliche Klagen (3)

- Fall: „Zurück zum Glück“
- Fall: „Verweise weise“
- Fall: „Show me the way to Gerichtssaal“
- Fall: „Privat vor Staat“
- Fall: „Erst fragen, dann klagen“
- Fall: „Die Kosten der anderen“

IX. Einstweiliger Rechtsschutz

- **§ 47 Abs. 6 VwGO (einstweilige Anordnung Normenkontrolle)**: zur Abwehr schwerer Nachteile oder Nötigkeit aus anderen Gründen; regelmäßig außer-Vollzugsetzung wenn angegriffene Vorschrift rechtswidrig
- **§ 80 Abs. 5 Var. 1 VwGO (Anordnung aufschiebende Wirkung)**: Bei VA mit Sofortvollzug von Gesetzes wegen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO; Antragsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog); Begründet wenn Suspensivinteresse > Vollzugsinteresse (bei Erfolgsaussichten in der Hauptsache nach summarischer Prüfung (Güterabwägung wenn Erfolgsaussichten offen))
- **§ 80 Abs. 5 Var. 2 VwGO (Wiederherstellung aufschiebende Wirkung)**: Bei VA mit Sofortvollzug auf Grund verfügter Anordnung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); Antragsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog), Begründet wenn Anordnung formell fehlerhaft (§ 80 Abs. 3 VwGO, dann Aufhebung des Sofortvollzugs aussprechen) oder Suspensivinteresse > Vollzugsinteresse (bei Erfolgsaussichten in der Hauptsache nach summarischer Prüfung (Güterabwägung wenn Erfolgsaussichten offen) oder fehlendes Sofort-Vollzugsinteresse

IX. Einstweiliger Rechtsschutz (2)

- **§ 123 Abs. 1 VwGO (einstweilige Anordnung)**: Rechtsverwirklichung vereitelt oder erschwert (Regelungsanordnung) / Abwehr wesentlicher Nachteile, drohender Gewalt, Nötigkeit aus anderen Gründen (Sicherungsanordnung), Glaubhaftmachung Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, grundsätzlich Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache; Subsidiarität für Fälle der §§ 80, 80a VwGO (§ 123 Abs. 5 VwGO)
 - Fall: „(Auf)Schiebung!“
 - Fall: „Zahltag“
 - Fall: „(Ver)Ordnung!“
 - Fall: „Die Rechtswidrigkeit ist nicht genug“
 - Fall: „Zulassung vor Befassung“

X. Verwaltungsgerichtliche Rechtsmittel

- **§ 124 Abs. 1 VwGO, § 124a VwGO (Berufung)**: Gegen Urteile des VG bei erstinstanzlicher Zulassung (Bindung der Zulassungsentscheidung, § 124a Abs. 1 VwGO) oder erfolgreichem Zulassungsverfahren, Frist Einlegung binnen 1 Monat nach Zustellung Urteil beim VG, Bezeichnung angefochtenes Urteil (§ 124a Abs. 2 VwGO), Frist Begründung binnen 2 Monate nach Zustellung Urteil beim OVG mit bestimmten Antrag und Gründen der Anfechtung (§ 124a Abs. 3 VwGO), Prüfungsumfang im gleichem Umfang wie VG (§ 128 VwGO)
- **§ 124a Abs. 4 S. 1 VwGO (Antrag auf Zulassung der Berufung)**: Wenn Berufung nicht im Urteil zugelassen, Antragsfrist 1 Monat nach Zustellung Urteil, Antrag beim VG mit Angabe Entscheidung, Darlegung Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 VwGO) binnen 2 Monate nach Zustellung Urteil beim OVG, OVG prüft nur dargelegte Gründe (§ 124a Abs. 5 S. 2 VwGO)

X. Verwaltungsgerichtliche Rechtsmittel (2)

- **§ 132 VwGO, 139 VwGO (Revision)**: Gegen Urteile OVG oder Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 S. 1 VwGO bei Zulassung (Bindung der Zulassungsentscheidung, § 132 Abs. 3) durch OVG oder erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde (§ 132 Abs. 1 VwGO), Frist Einlegung binnen 1 Monat nach Zustellung Urteil / Zulassungsbeschluss beim Ausgangsgericht oder BVerwG, Bezeichnung angefochtenes Urteil (§ 139 Abs. 1 VwGO), Frist Begründung (stützbar nur auf Revisionsgründe, § 136 VwGO, 137 VwGO) binnen 2 Monate nach Zustellung Urteil / Zulassungsbeschluss beim BVerwG mit bestimmten Antrag sowie Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm und ggf. Angaben zu Tatsachen die einen Verfahrensmangel belegen (§ 139 Abs. 3 VwGO)
- **§ 133 VwGO (Nichtzulassungsbeschwerde)**: Wenn Revision im Urteil nicht zugelassen (Abs. 1), Beschwerdefrist 1 Monat nach Zustellung Urteil, Beschwerde muss angefochtenes Urteil bezeichnen (Abs. 2), Begründung binnen 2 Monate nach Zustellung Urteil bei Ausgangsgericht mit Darlegung grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, Divergenz oder Verfahrensmangel (Abs. 3, vgl. § 132 Abs. 2 VwGO)

X. Verwaltungsgerichtliche Rechtsmittel (3)

- **§ 146 VwGO (Beschwerde)**: Gegen gerichtliche Entscheidungen die keine Urteile oder Gerichtsbescheide sind (Abs. 1), Frist Einlegung binnen 2 Woche Bekanntgabe angefochtener Entscheidung beim Ausgangsgericht oder Beschwerdegericht (§ 147 VwGO), Frist Begründung bei Beschlüssen des einstweiligen Rechtsschutz binnen 1 Monat nach Bekanntgabe Entscheidung beim OVG mit bestimmten Antrag und Darlegung der Gründe die sich mit Entscheidung auseinandersetzen, OVG prüft nur dargelegte Gründe (Abs. 4)

E. Neues aus der Rechtsprechung

Fall 01 „Fight for your Bescheid“

Fall 02 „Recall“

Fall 03 „Viele Köche verderben den Brei“

Fall 04 „Buchführung“

Fall 05 „(Akten)Einsicht ist besser als Nachsicht“

Fall 06 „Keep the best, fight the rest“

Fall 07 „Game over“

Fall 08 „Viele Wege führen nach Bautzen“

Fall 09 „Technik die begeistert“

Fall 10 „Electric matter“

Fall 11 „Normal mind“

Fall 12 „Sicherheit geht vor“

F. Neues aus der Rechtsprechung (2)

Fall 13 „WeiterLEIDung“

Fall 14 „Fan vom Scan“

Fall 15 „Hier versendet der Chef noch selbst“

Fall 16 „Frist frisst Frist“

Fall 17 „Wiedereinsetzung bei Krankheit“

Fall 18 „Schleswig-Holstein Fire-Fighter“

Fall 19 „Ermessen vergessen?“

Fall 20 „Fall abgeschlossen“

Fall 21 „Nix Halbes und nix Ganzes“

Fall 22 „Für den Dritten klagt man schlechter“

Fall 23 „Auslegung schützt vor Vorverfahren (nicht?)“

Fall 24 „Die Norm zur Form“

F. Neues aus der Rechtsprechung (3)

Fall 25 „Verkehrt belehrt?“

Fall 26 „Satz(ung) und Sieg?“

Fall 27 „Der Beweis ist heiß“

Fall 28 „Bye Bye Beiladung?“

Fall 29 „Zurück zum Glück“

Fall 30 „Verweise weise“

Fall 31 „Show me the way to Gerichtssaal“

Fall 32 „Privat vor Staat“

Fall 33 „Erst fragen, dann klagen“

Fall 34 „Keine Fakten ohne Akten“

Fall 35 „Pfusch am Bau“

Fall 36 „(Auf)Schiebung!“

F. Neues aus der Rechtsprechung (4)

Fall 37 „Zahltag“

Fall 38 „(Ver)Ordnung!“

Fall 39 „Die Rechtswidrigkeit ist nicht genug“

Fall 40 „Zulassung vor Befassung“

Hinweis: Die Darstellung der Fälle und der Rechtsprechung in diesem Seminar ist zu Schulungszwecken verknappt wiedergegeben. Sie beansprucht keine Vollständigkeit bezüglich der fallgegenständlichen Rechtsfragen.

Fall 01 „Fight for your Bescheid“

Gegen den Kläger ergingen insgesamt 7 Festsetzungsbescheide, welche durch dokumentierte Aufgabe zur einfachen Post übermittelt wurden. Im nach Bestandskraft der Bescheide eingeleiteten Vollstreckungsverfahren bestritt der Kläger den Zugang der Bescheide und legte (nach Vorlage von Bescheidkopien) Widerspruch gegen diese ein, welcher wegen Verstreichen der Widerspruchsfrist als unzulässig zurückgewiesen wurde. Die auf Aufhebung der Bescheide gerichtete Klage wurde als unzulässig abgewiesen. Das einfache Bestreiten des Zugangs mehrerer Bescheide widerlege die Zugangsfiktion nach [§ 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG](#) nicht, wenn der Postausgang dokumentiert ist und die Post nicht als unzustellbar zurückkomme. Die Sinnhaftigkeit der Zugangsfiktion erfordere in diesem Fall schlüssigen und glaubhaften Vortrag, der Zweifel am Zugang begründe. Die Zweifelsregelung nach [§ 41 Abs. 2 S. 3 HS. 2 VwVfG](#) greife daher nicht zu Gunsten des Klägers.

Fall 01 „Fight for your Bescheid“ (2)

Auflösung: Weder der dokumentierte Ausgang des Schreibens noch fehlender Rücklauf der Post als unzustellbar begründen Zweifel am Zugang des Verwaltungsakts. Zur Darlegung von Zweifeln genügt regelmäßig das einfache Bestreiten des Zugangs. Eine weitere Substantiierung ist dem Adressaten typischerweise nicht möglich. Die Forderung eines qualifizierten Bestreitens macht es dem Adressaten unmöglich, die gesetzliche Vermutung im Einzelfall zu widerlegen. Die Behörde bzw. das Gericht hat jedoch die Glaubhaftigkeit des Bestreitens-Vortrags zu würdigen. Erweist sich das Bestreiten aufgrund der konkreten Umstände als bloße Schutzbehauptung (so hier i.E. angenommen), bestehen keine Zweifel am Zugang ([§ 41 Abs. 2 S. 3 HS. 1 VwVfG](#)). Es bleibt dann bei der gesetzlichen Bekanntgabevermutung ([§ 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG](#)) (BVerwG, 29.11.2023, [6 C 3.22](#) (Rn. 20 ff.)).

Fall 02 „Recall“

Ein Antrag des Klägers auf Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz wurde abgelehnt, da der Nachweis der Abstammung von einem deutschen Volkszugehörigen nicht erbracht sei und – selbständig tragend – es an einem durchgängigen Bekenntnis zum deutschen Volkstum fehle. Mit einer späteren Gesetzesänderung entfiel das durchgängige Bekenntnis zum deutschen Volkstum als Voraussetzung der Anerkennung, in dessen Folge die Mutter des Klägers eine Anerkennung erhielt. Im sodann beantragten Wiederaufgreifensverfahren legte der Kläger eine Urkunde vor, die seine Mutter mit deutscher Nationalität auswies. Das Wiederaufgreifen des Verfahrens wurde abgelehnt. Weder habe sich die Sach- und Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Klägers geändert, noch ermöglichten die eingeführten Urkunden eine günstigere Entscheidung. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.

Fall 02 „Recall“ (2)

Auflösung: Für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen nach [§ 51 Abs. 1 VwVfG](#) muss hinsichtlich jedes die Entscheidung selbstständig tragenden Ablehnungsgrunds ein Wiederaufnahmegrund vorliegen. Eine Änderung der Rechtslage (Nr. 1 Var. 2) liegt nur vor, wenn die für den Verwaltungsakt maßgeblichen Rechtsnormen nachträglich geändert werden, nicht jedoch bei Änderungen der Rechtsprechung. Eine Änderung der Sachlage (Nr. 1 Var. 1) liegt vor, wenn entscheidungserhebliche Tatsachen, die bei Erlass des Bescheides vorlagen nachträglich wegfallen oder neue Tatsachen nachträglich eintreten (Änderungen entscheidungserheblicher Sachverhalts). Die Vorlage neuer Beweismittel (Nr. 2) stellt hingegen auf den hypothetischen Ausgang des Erstverfahrens unter sonst unveränderten Prämissen ab (Änderung der Beweislage zur Feststellung des damaligen Sachverhalts). Maßgeblich ist die Rechtsauffassung des Erstbescheides oder eines bestätigenden Urteils, nicht jedoch die damalige oder gegenwärtige objektive Rechtslage. Das Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nach [§ 51 Abs. 5 VwVfG](#) i.V.m. [§§ 48, 49 VwVfG](#) steht im Ermessen der Behörde. Ein Vorrang der materiellen Gerechtigkeit vor der Rechtssicherheit besteht nicht, sofern Aufrechterhaltung des Verwaltungsakts nicht „schlechthin unerträglich“ ist (BVerwG, 20.04.2023, [1 C 4.22](#) (15 ff.)).

Fall 03 „Viele Köche verderben den Brei“

In einem Verwaltungsverfahren ist der Adressat von drei Rechtsanwälten (A, B, C) vertreten. Eine im Verfahren ergangene belastende Verfügung wurde am 06.04.2020 Rechtsanwalt A, am 07.04.2020 Rechtsanwalt B und 14.04.2020 Rechtsanwalt C zugestellt. Mit Schriftsatz des Rechtsanwalt C vom 14.05.2020 erhob der Adressat am selben Tag Klage beim zuständigen Gericht. Streitig war die Wahrung der Klagefrist.

Fall 03 „Viele Köche verderben den Brei“ (2)

Auflösung: Sind in einemungsverfahren mehrere Bevollmächtigte von dem Beteiligten beauftragt worden und wird jedem dieser Bevollmächtigten die behördliche Entscheidung bekannt gegeben oder zugestellt, so setzt die erste Bekanntgabe oder Zustellung die Rechtsbehelfsfristen in Lauf und zwar unabhängig davon, ob diese Zustellung den anderen Bevollmächtigten zur Kenntnis gelangt oder nicht. Insoweit hat für das Verwaltungsverfahren nichts Anderes zu gelten als für den Verwaltungsprozess (VGH Hessen, 10.02.2022, [3 B 2049/20](#) (Rn. 18)).

Fall 04 „Buchführung“

Der rechtsanwaltlich vertretenen Klägerin – einer Gemeinde – wurde ein belastender Bescheid am 28.12. per einfacher Post übersandt. Auf seine Erkundigung hin, wann er denn mit dem Bescheid rechnen könne, erhielt der Rechtsanwalt der Klägerin diesen von der Beklagten am 03.02. Unter dem 08.02. klagte die Klägerin gegen den Bescheid. Der unter dem 28.12. aufgebene Bescheid sei ihr nicht zugegangen. Im Übrigen hätte die Bekanntgabe ermessensgerecht nur an ihren Rechtsanwalt erfolgen können. Die Klage sei daher noch nicht verfristet. Ihren Posteingang habe die Klägerin im fraglichen Zeitraum in Posteingangsbüchern dokumentiert. Eine Vorlage sei nicht möglich, da die maßgebliche Aufbewahrungsfrist schon abgelaufen sei.

Fall 04 „Buchführung“ (2)

Auflösung: Ein Vorrang der Bekanntgabe eines Verwaltungsakts gegenüber dem bestellten Bevollmächtigten gemäß [§ 41 Abs. 1 S. 2 VwVfG](#) besteht nicht (kann-Bestimmung). Die Regelung verdrängt für verfahrensbeendende Entscheidungen [§ 14 Abs. 3 VwVfG](#), nach der sich die Behörde im Verwaltungsverfahren an einen bestellten Bevollmächtigten wenden soll. Die Auswahl des Bekanntgabeadressaten liegt Ermessen der Erlassbehörde. Zur Darlegung von Zweifeln am Zugang gemäß [§ 41 Abs. 2 S. 3 VwVfG](#) genügt regelmäßig das einfache Bestreiten. Einem behördlichen Adressaten, der eine Posteingangsdokumentation führt, ist jedoch möglich, den behaupteten Nichtzugang des Bescheides mit dem Fehlen eines Eintrags der Sendung in die Eingangsdokumentation zu substantiieren. Dies begründet eine Darlegungspflicht, deren Nichterfüllung zu würdigen ist. Es obliegt der Behörde, eine bei Prozessbeginn noch vorhandene Eingangsdokumentation als Beweismittel zu sichern und vorzuhalten, wenn sie erkennbar entscheidungsrelevant ist (hier angenommen) (BVerwG, 11.09.2022, [8 C 12/21](#) (Rn. 12 ff.)).

Fall 05 „(Akten)Einsicht ist besser als Nachsicht“

Ein Eilantrag auf Aussetzung einer eingeleiteten Abschiebung hatte vor dem VG Erfolg. Die Ausländerbehörde legte hiergegen Beschwerde ein. Im Beschwerdeverfahren stellte der Antragsteller einen Antrag auf Akteneinsicht beim OVG. Am selben Tag änderte das OVG den Beschluss des VG und lehnte den Antrag auf Aussetzung der Abschiebung ab. Zum gestellten Antrag auf Akteneinsicht führte das OVG aus, es habe keine Veranlassung bestanden, Akteneinsicht zu gewähren, da sich die entscheidungstragenden Aspekte bereits aus den im gerichtlichen Verfahren gewechselten Schriftsätzen ergäben und es auf die Kenntnis des Akteninhalts damit nicht ankomme. Zudem stehe der Akteneinsicht die besondere Eilbedürftigkeit entgegen. Gegen den Beschluss des OVG strengte der Antragsteller Verfassungsbeschwerde an.

Fall 05 „(Akten)Einsicht ist besser als Nachsicht“ (2)

Auflösung: Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleistet effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz. Aus dieser Garantie folgt grundsätzlich die Pflicht der Gerichte, angefochtene Hoheitsakte in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig nachzuprüfen. Das Recht auf Akteneinsicht (§ 100 Abs. 1 VwGO) ist Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör als speziellem Verfahrensgrundrecht und des damit in Zusammenhang stehenden Anspruchs auf ein faires Verfahren. Die Akteneinsicht steht grundsätzlich nicht zur Disposition des Staates. Dieser hat nicht darüber zu befinden, ob der Akteninhalt für den Ersuchenden wesentlich ist oder nicht. Nur aus der Akteneinsicht ergibt sich der insbesondere im einstweiligen Rechtsschutz maßgebliche Umstand, ob die Mitteilungen des Gerichts an die Verfahrensbeteiligten zutreffend und vollständig waren. Nicht nachvollziehbar ist, wie die Gewährung elektronischer Akteneinsicht zu einer wesentlichen Verzögerung führen soll (BVerfG, 18.03.2025, 2 BvR 1113/24 (Rn. 18 ff.)).

Fall 06 „Keep the best, fight the rest“

Die Klägerin wendet sich lediglich gegen die Befristung einer ihr erteilten Baugenehmigung. Das Gericht weist die Klage mit der Begründung ab, dass die Klägerin keinen Anspruch auf eine unbefristete Baugenehmigung habe.

Fall 06 „Keep the best, fight the rest“ (2)

Auflösung: *Die isolierte Anfechtungsklage gegen eine belastende Nebenbestimmung ist begründet, wenn die Nebenbestimmung rechtswidrig ist und der Verwaltungsakt ohne die Nebenbestimmung „sinnvoller- und rechtmäßigerweise“ bestehen bleiben kann. Dies zielt darauf, ob die Rechtsordnung eine Genehmigung (Begünstigung) ohne die angefochtene Nebenbestimmung erlaubt. Es kommt auf die materielle Teilbarkeit von Nebenbestimmung und Verwaltungsakt an. Maßgeblich ist, ob zwischen der Nebenbestimmung und dem eigentlichen Inhalt des Verwaltungsakts "ein Zusammenhang besteht, der die isolierte Aufhebung ausschließt". Dagegen kommt es nicht darauf an, ob der verbleibende Verwaltungsakt über die in Zusammenhang mit der Nebenbestimmung stehenden rechtlichen Anforderungen hinaus in jeder Hinsicht rechtmäßig ist oder ein Anspruch auf seinen Erlass besteht (BVerwG, 29.03.2022, [4 C 4/20](#) (Rn. 8 f.)).*

Fall 07 „Game over“

Der Kläger hatte eine Geeignetheitsbescheinigung nach SpielV zur Aufstellung zweier Spielautomaten für eine Speisewirtschaft beantragt und erhalten. Tatsächlich betrieb er jedoch eine Tankstelle mit integriertem Bistro-Bereich, woraufhin die Behörde den Widerruf der Bescheinigung nach [§ 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG](#) (nachträglich eingetretene Tatsachen, die zum Nicht-Erlass berechtigen) verfügte. Diese sei schon bei Erlass rechtswidrig gewesen und nicht hätte ergehen dürfen. Hiergegen wendet sich der Kläger. Der geltend gemachte Widerrufsgrund läge nicht vor. Eine Umdeutung in eine Rücknahme sei nicht möglich.

Fall 07 „Game over“ (2)

Auflösung: *Rechtmäßige Verwaltungsakte im Sinne des [§ 49 Abs. 1 und 2 VwVfG](#) sind solche, die ursprünglich rechtmäßig waren. Eine Anwendung auf ursprünglich rechtswidrige Verwaltungsakte ist anerkannt, wenn die übrigen Widerrufsvoraussetzungen gegeben sind. [§ 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG](#) setzt voraus, dass nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung des begünstigenden Verwaltungsakts rechtfertigen würden. Dies erfordert eine nachträgliche Änderung der für den Erlass des Verwaltungsakts erheblichen Sachlage. Daran fehlt es, wenn die Behörde bei unveränderter Sachlage deren Bewertung oder ihre eigene Ermessenspraxis ändert. Die nachträgliche Kenntnis vom ursprünglichen Fehlen tatsächlicher Voraussetzungen ermöglicht nicht den Widerruf gemäß [§ 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG](#), sondern ggf. die Rücknahme gemäß [§ 48 VwVfG](#). Als Akt der Rechtserkenntnis ist die Umdeutung von Widerruf in Rücknahme ([§ 47 VwVfG](#)) auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig (so hier i.E. angenommen) (BVerwG, 19.09.2018, [8 C 16.17](#) (Rn. 13 ff.)).*

Fall 08 „Viele Wege führen nach Bautzen“

Der Kläger – vertreten durch eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH – war erstinstanzlich vor dem Verwaltungsgericht unterlegen. Per Telefax sowie per postalisch übersandten unterschriebenen Schriftsatz beantragte er innerhalb der Frist die Zulassung der Berufung. Das OVG wies nach Verstreichen der Frist auf die Notwendigkeit der elektronischen Antragstellung gemäß [§ 55d S. 1 VwGO](#) hin, die hier nicht erfolgt sei. Dem hielt der Kläger entgegen, beim eingereichten Fax handele es sich um ein elektronisches Dokument. Zudem habe der ihn vertretenden Rechtsanwaltsgesellschaft bei Fristablauf noch kein Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) zur Verfügung gestanden.

Fall 08 „Viele Wege führen nach Bautzen“ (2)

Auflösung: Ein Telefax entspricht nicht den Anforderungen an ein elektronisches Dokument, da es jedenfalls an einer qualifizierten elektronischen Signatur oder an der Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg mangelt ([§ 55a Abs. 3 S. 1 VwGO](#)). Eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften ist nur bei vorübergehenden Ausfällen der grundsätzlich funktionstüchtig vorhandenen technischen Einrichtungen zulässig ([§ 55d S. 3 VwGO](#)). Die fehlende Verfügbarkeit eines beA entbindet den professionellen Einreicher nicht davon, anderweitige technische Möglichkeiten zur elektronischen Einreichung (z.B. De-Mail-Konto, Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur über EGVP) zu nutzen. [§ 55a Abs. 3 S. 1 VwGO](#) ermöglicht die Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg mit einfacher Signatur oder mit qualifizierter elektronischer Signatur, wenn kein sicherer Übermittlungsweg gewählt wird. Eine unverzügliche Hinweispflicht des Gerichts ([§ 55a Abs. 6 VwGO](#)) besteht nur bei fehlender Bearbeitungsmöglichkeit des Dokuments durch das Gericht, nicht jedoch bei der hiervon zu unterscheidende Rechtswirksamkeit der Übermittlung selbst (SächsOVG, 05.10.2021, [1 A 189/22.A](#) (Rn. 5 ff.)).

Fall 09 „Technik die begeistert“

Auf Antrag des erstinstanzlich unterlegenen Klägers wurde die Berufung zugelassen. Der Zulassungsbeschluss wurde elektronisch gegen elektronisches Empfangsbekenntnis übermittelt (Prüfvermerk, Eingangsbestätigung, XJustiz-Nachricht vorhanden). Erst nach Verstreichen der Berufungsbegründungsfrist begründete der Kläger seine Berufung, was zu deren Verwerfung führte. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger geltend, das elektronische Empfangsbekenntnis lasse visuell nicht erkennen, für welche Nachrichten es abgegeben wurde. Er gehe davon aus, ein Empfangsbekenntnis nur bezüglich des einen Tag später übersandten Beschlusses zur Festsetzung des vorläufigen Streitwertes abgegeben zu haben.

Fall 09 „Technik die begeistert“ (2)

Auflösung: *Wie ein analoges erbringt auch das elektronische Empfangsbekenntnis (strukturierter maschinenlesbarer Datensatz nach Fachanwendung "XJustiz.EEB") den vollen Beweis für die Entgegennahme des „darin bezeichneten Schriftstücks“. Der technische Ablauf besteht aus der Anforderung und der Abgabe des Empfangsbekenntnis, dessen automatisch erzeugter Inhalt nachrichtenbezogen hinsichtlich des Empfangszeitpunkts und der Empfangsbestätigung konkretisiert wird. Der Bezeichnung der Dokumente im analogen Empfangsbekenntnis steht die Bezugnahme auf die Nachrichten-ID der Eingangsnachricht im elektronischen Empfangsbekenntnis gleich, der es bei Übersendung ans Gericht automatisch zugeordnet wird. Eine Visualisierung der zugestellten Dokumente im elektronischen Empfangsbekenntnis selbst ist nicht erforderlich. Durch Öffnen der Dokumente, für die die Abgabe der Dokumente als erforderlich angezeigt wird, kann sich zuverlässig Kenntnis über den Inhalt verschafft werden, ohne dass Verwechslungsgefahr besteht. Die Sichtung der Dokumente ist – analog wie elektronisch – zur Prüfung etwaiger Ablehnungsgründe erforderlich. Höhere Hürden bestehen nicht. (BVerwG, 19.09.2022, [9 B 2.22](#) (Rn. 14 ff.)).*

Fall 10 „Electric matter“

Gegen einen Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein. Das Widerspruchsschreiben wurde im PDF-Format gefertigt, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und als Anhang einer einfachen E-Mail an die in der Rechtsmittelbelehrung angegebene E-Mail-Adresse mit dem Hinweis übersandt, dass sich in der Anlage der Widerspruch gegen den Bescheid befinde. Der Widerspruch wurde als unzulässig zurückgewiesen.

Fall 10 „Electric matter“ (2)

Auflösung: Der Widerspruch kann gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. § 3a Abs. 2 VwVfG auch mittels eines elektronischen Dokuments eingelegt werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Diese Signatur gewährleistet in gleicher Weise wie die Unterschrift unter einem Widerspruchsschreiben, dass die Signatur durch die Person erfolgt ist, der diese zugeordnet ist. Die Nutzung einer einfachen E-Mail zur Übermittlung des Widerspruchs steht dem nicht entgegen. Manipulationsmöglichkeiten werden in diesem Fall durch die an dem elektronischen Dokument angebrachte qualifizierte elektronische Signatur grundsätzlich ausgeschlossen (BVerwG, 07.12.2016, 6 C 12.15 (Rn. 18 ff.)).

Fall 11 „Normal mind“

Ein Leistungsbescheid wurde mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, wonach der Widerspruch „schriftlich oder zur Niederschrift“ einzulegen sei. Der Widerspruchsführer legte Widerspruch mit einfach E-Mail ein. Die Behörde wies auf den Formfehler hin. Dem hielt der Widerspruchsführer entgegen, dass in den Bescheiden nicht stehe, dass Widerspruch nicht auch per E-Mail eingelegt werden könne. „Schriftlich“ sage jedem, der „normalen Verstandes sei“, dass die Einlegung per E-Mail erfolgen könne.

Fall 11 „Normal mind“(2)

Auflösung: *Eine einfache E-Mail entspricht nicht der Schriftform. Es müssen die Erfordernisse einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines Äquivalents erfüllt sein. Nur solche an die Behörde gerichtete Schreiben dürfen als Widerspruch gewertet werden, aus denen sich klar ergibt, dass sie von dem Betreffenden willentlich in den Verkehr gebracht worden sind. Es ist allgemeine Meinung, dass durch die einfache E-Mail die Schriftform nicht gewahrt ist (LSG Niedersachsen-Bremen, 04.11.2021, [L 11 AS 632/20](#) (S. 5)).*

Fall 12 „Sicherheit geht vor“

Der Beklagte war in der ersten Instanz vor dem VG unterlegen und beantragte daher die Zulassung der Berufung. Seinen Zulassungsantrag versandte an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des zuständigen Gerichts. Der Zulassungsantrag selbst war nicht qualifiziert elektronisch signiert. Am Textende war lediglich der Name des Urhebers wiedergegeben. Der automatisch generierte Nachweis, dass der Versand aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) des Beklagten erfolgte, war im Transfervermerk nicht enthalten. Der Kläger stellte die formwirksame Stellung des Zulassungsantrages in Frage.

Fall 12 „Sicherheit geht vor“ (2)

Auflösung: Gemäß § 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO ist der Versand zwischen dem besonderem elektronischen Behördenpostfach (beBPo) einer Behörde und der elektronischen Poststelle des Gerichts (EGVP) ein sicherer Übermittlungsweg. Einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf es dann nicht. Es genügt, wenn das Dokument lediglich den Namen des Urhebers oder dessen eingescannte Unterschrift am Textende wiedergibt. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ERVV muss bei einem beBPo feststellbar sein, dass das elektronische Dokument vom Postfachinhaber versandt wurde, was die Übermittlung eines Herkunftsnachweises erfordert. Bei vom beBPo an das EGVP versandten Nachrichten wird dazu ein sog. Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (VHN) beigefügt, der dem Empfänger nachweist, dass der versendende Postfachinhaber in einem bestimmten sicheren Verzeichnisdienst geführt wird und dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Nachricht eine der zugangsberechtigten Personen sicher an seinem Postfach (dem beBPo) angemeldet war (SächsOVG, 16.12.2019, 4 A 1158/19.A (Rn. 4 ff.)).

Fall 13 „WeiterLEIDung“

Eine Klageschrift wurde fristgerecht per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) an ein unzuständiges Amtsgericht übermittelt. Die Poststelle des Amtsgerichts behandelte die Klage als Irrläufer und leitete sie vor Ablauf der Klagefrist per EGVP an das zuständige Verwaltungsgericht weiter. Streitig war die ordnungsgemäße Erhebung der Klage.

Fall 13 „WeiterLEIDung“ (2)

Auflösung: Eine Klage ist auch dann nicht ordnungsgemäß erhoben, wenn die elektronisch an ein unzuständiges Gericht übermittelte Klageschrift noch innerhalb der Klagefrist elektronisch durch das unzuständige Gericht an das zuständige Gericht weitergeleitet wird, da das beim zuständigen Gericht eingegangene elektronische Dokument nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde und auch die Weiterleitung nichts an der Unterbrechung des sicheren Übermittlungsweges zu ändern vermag. Die Weiterleitung des Irrläufers innerhalb der Klagefrist per EGVP bewirkte lediglich einen noch fristgemäßen Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage, nicht indes eine formgemäße Klageerhebung im Sinne des [§ 81 Abs. 1 S. 1 VwGO](#) i.V.m. [§ 55a Abs. 3 und 4 VwGO](#) innerhalb der Klagefrist. der Zwischenschaltung des unzuständigen Gerichts und des damit verbundenen Bruchs in der Verschlüsselung der elektronischen Signatur ist die Absenderauthentizität nicht verifizierbar (vgl. dazu kritisch NVwZ, 2022, 1148) (VG Halle (Saale), 15.11.2021, [5 A 235/21](#) (Rn. 27 ff.)).

Fall 14 „Fan vom Scan“

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe abgelehnt. Hiergegen richtet sich die an das Oberverwaltungsgericht als E-Mail mit PDF-Anhang gerichtete Beschwerde. Das Beschwerdeschreiben trug keine Unterschrift. Gescannte Abbilder der Unterschrift waren aber auf beigefügten Anlagen wiedergegeben. Außerhalb der Beschwerdefrist ging das Originalschreiben mit eigenhändiger Unterschrift beim Oberverwaltungsgericht zu.

Fall 14 „Fan vom Scan“ (2)

Auflösung: Die einer einfachen E-Mail als PDF-Datei angehängte Beschwerdeschrift mit Unterschrift genügt nicht dem Schriftformerfordernis. Schriftform erfordert grundsätzlich eine eigenhändige Unterschrift. Ausnahmsweise kann allerdings auch ein nicht eigenhändig unterschriebener bestimmender Schriftsatz beachtlich sein, wenn sich aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu geben, ergibt. Dem wird ein per E-Mail eingereichter verfahrensbestimmender Schriftsatz nicht gerecht. Der Senat folgt im Anwendungsbereich von [§ 55a VwGO](#) nicht der vom BGH zu § 14 Abs. 2 S. 1 FamFG vertretenen Auffassung (BGH, 18. März 2015, [XII ZB 424/14](#)), dass der vom Gericht hergestellte Ausdruck eines PDF-Dokuments, der zu den Akten gelangt ist, dem Unterschriftserfordernis genügt (SächsOVG, 19.10.2015, [5 D 55/14](#) (Rn.7 ff.)).

Fall 15 „Hier versendet der Chef noch selbst“

Der Prozessvertreter des Klägers strengt per einfach signiertem und aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach an das EGVP übermittelten Schriftsatz die Revision gegen das unterliegende Urteil an. Der Versand aus dem beA erfolgte dabei nicht durch den Prozessbevollmächtigten selbst, sondern durch eine Kanzleimitarbeiterin. Streitig ist die formwirksame Einlegung der Revision.

Fall 15 „Hier versendet der Chef noch selbst“ (2)

Auflösung: Ein einfach signiertes elektronisches Dokument wird nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Abs. 3 S. 1 Alt. 2, Abs. 4 Nr. 2 VwGO eingereicht, wenn die den Schriftsatz signierende und verantwortende Person das Dokument selbst versendet. Der Versand durch eine andere Person genügt nicht. Die Dokumentation der eigenständigen Versendung wird durch den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (vHN) dokumentiert. Bei der Übermittlung aus dem beA wird der vHN nur bei Versendung durch den persönlich angemeldeten Postfachinhaber erteilt, während bei der Übermittlung aus dem besonderen elektronischen (beBPo) Behördenpostfach eine Versendung durch einen mit Zertifikat versehenen Zugangsberechtigten (§ 8 ERVV) genügt. Dies liegt darin begründet, dass das beA ausschließlich für ein bestimmtes Mitglied der Rechtsanwaltskammer als natürliche Person eingerichtet wird, während Inhaber des beBPo eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die sich notwendigerweise vertreten lassen muss (BVerwG, 12.10.2021, 8 C 4.21 (Rn. 4 ff.)).

Fall 16 „Frist frisst Frist“

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers begehrt die Wiedereinsetzung in die versäumte Rechtsmittelfrist. Er macht geltend, dass „aus im Einzelnen nicht mehr sicher nachvollziehbaren Gründen“ die einzutragende Schriftsatzfrist nicht notiert worden sei.

Fall 16 „Frist frisst Frist“ (2)

Auflösung: *Der die Wiedereinsetzung Beantragende muss die Tatsachen zur Begründung des Antrags glaubhaft machen (§ 60 Abs. 2 S. 2 VwGO). Erforderlich ist eine rechtzeitige, substantiierte und schlüssige Darstellung dieser. Weitere Wiedereinsetzungsgründe in tatsächlicher Hinsicht können nach Ablauf der Zweiwochenfrist - abgesehen von bloßen Ergänzungen und Erläuterungen - nicht mehr vorgetragen werden. Nachgeholt werden kann im Verfahren gemäß § 60 Abs. 2 S. 2 VwGO nur die Glaubhaftmachung (hier ablehnend) (BVerwG, 23.02.2021, 2 C 11.19 (Rn. 7)).*

Fall 17 „Wiedereinsetzung bei Krankheit“

Der Kläger wendet sich gegen einen am 25.07. bekanntgegeben Ablehnungsbescheid mit Klage vom 13.10., verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist. Er macht geltend, aufgrund einer Krebserkrankung, die mit schweren Nebenwirkungen einherging (u.a. Depressionen, Suizidgedanken) an der rechtzeitigen Klageerhebung gehindert gewesen zu sein.

Fall 17 „Wiedereinsetzung bei Krankheit“ (2)

Auflösung: *Eine Erkrankung kann grundsätzlich geeignet sein, einen Hinderungsgrund im Sinne von [§ 60 VwGO](#) darzustellen. Die Erkrankung und deren Auswirkungen müssen jedoch glaubhaft gemacht wurden. Beruft sich der Kläger – wie hier – auf eine Erkrankung, ist erforderlich, dass Art, Schwere und Dauer der Erkrankung glaubhaft gemacht werden. Notwendig sind nachvollziehbaren Diagnosen mit konkretisierende Angaben zu Ursache, Beginn, Dauer, Häufigkeit, Ende und Auswirkungen der genannten Behandlung bzw. Erkrankung (VGH Bayern, 30.06.2023, [15 ZB 23.805](#) (Rn. 7 ff.)).*

Fall 18 „Schleswig-Holstein Fire-Fighter“

Dem Kläger wurde mit Bescheid eine Förderung für die Neuanschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges bewilligt. In den Nebenbestimmungen wurde u.a. verfügt, dass bei der Anschaffung „die Vorschriften des Vergaberechts“ einzuhalten“ seien und man sich bei Nichteinhaltung vorbehalte, die Zuweisung zurückzufordern. Eine nach Beschaffung eingeleitete Prüfung ergab teils schwerwiegende Verstöße gegen das Vergaberecht. Der Beklagte widerrief daher den Bewilligungsbescheid und forderte die Erstattung. Die Auflage zur Einhaltung des Vergaberechts habe die Beklagte mehrfach missachtet, was den Widerruf rechtfertige. Das Ermessen habe sich zu einem intendierten Ermessen verdichtet. Werde eine mit der Gewährung von Zuwendungen verbundenen Auflage nicht erfüllt, sei mit Blick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur der vollständige Widerruf ermessensfehlerfrei. Einer Darlegung Ermessenserwägungen bedürfe es nur bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten, die hier nicht vorlägen. Widerspruch und Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht gegen den Widerruf blieben ohne Erfolg.

Fall 18 „Schleswig-Holstein Fire-Fighter“ (2)

Auflösung: *Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Behörde auch in Fällen des intendierten Ermessens den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheides in Betracht kommt. Dabei kann u. a. auch die Schwere der Pflichtverstöße beachtlich sei. Wird das Ermessen lediglich hinsichtlich des „ob“ des Widerrufs erkannt und ausgeübt, jedoch nicht hinsichtlich der Höhe der Rückforderung, liegt ein beachtlicher Ermessensfehler in Form des Ermessensnichtgebrauch vor (§ 114 VwGO) (OVG Schleswig-Holstein, 23.08.2022, [5 LB 9/20](#) (Rn. 90 ff.)).*

Fall 19 „Ermessen vergessen?“

Der Kläger war zunächst zwingend ausreisepflichtig und wurde entsprechend verbeschieden. Durch nach Klageerhebung erfolgte Flüchtlingsanerkennung wurde ein besonderer Ausweisungsschutz begründet, der nur noch eine Regelausweisung zuließ, für die eine behördliche Ermessensentscheidung erforderlich ist.

Fall 19 „Ermessen vergessen?“ (2)

Auflösung: § 114 S. 2 VwGO schließt nicht aus, eine behördliche Ermessensentscheidung erstmals im gerichtlichen Verfahren zu treffen und zur gerichtlichen Prüfung zu stellen, wenn sich aufgrund neuer Umstände die Notwendigkeit einer Ermessensausübung erst nach Klageerhebung ergibt. Bei der Nachholung einer behördlichen Ermessensentscheidung sowie bei der Ergänzung von behördlichen Ermessenserwägungen im gerichtlichen Verfahren muss die Behörde klar und eindeutig zu erkennen geben, mit welcher Begründung sie den angefochtenen Bescheid nunmehr aufrechterhält (BVerwG, 13.12.2011, [1 C 14.10](#) (Rn. 18 ff.)).

Fall 20 „Fall abgeschlossen“

Trotz eingetretener Erledigung des erhobenen Widerspruchs erlässt die Widerspruchsbehörde einen Widerspruchsbescheid, in welcher es den Widerspruch teilweise zurückweist. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Aufhebung von Ausgangsbescheid und Widerspruchsbescheid.

Fall 20 „Fall abgeschlossen“ (2)

Auflösung: Eine trotz Erledigung ergangene Widerspruchsentscheidung ist unzulässig und führt zur Beschwer des Widerspruchsführers, da durch die teilweise Zurückweisung des Widerspruchs der Eindruck entsteht, das erledigte Begehren sei insoweit abgelehnt worden. Mit Klage kann jedoch nur die Aufhebung des Widerspruchsbescheids, nicht aber die Aufhebung des Ausgangsbescheids geltend gemacht werden. Der Ausgangsbescheid wird nicht dadurch rechtswidrig, dass nach seinem Erlass ein erledigendes Ereignis eintritt. Ein erledigter Verwaltungsakt ist gemäß [§ 43 Abs. 2 VwVfG](#) nicht mehr wirksam. Eine Aufhebung eines erledigten Verwaltungsakts ist nicht möglich (OVG Sachsen-Anhalt, 26.06.2023, [3 L32/23](#) (Rn. 6 ff.)).

Fall 21 „Nix Halbes und nix Ganzes“

Der Kläger ist eine anerkannte Ausbildungsstätte. Mit Bescheid wurde ein Konferenzraum als Schulungsraum anerkannt. In Nr. 6 der Nebenbestimmungen wurde u.a. festgelegt, dass das Beklagte (Landratsamt) und Beigeladener (mit Überwachung beauftragter Treuhandverein) verlangen könne, dass seine Vertreter zu den Büro- und Geschäftszeiten der Ausbildungsstätte Unterrichts- und Geschäftsräume betreten, Prüfungen und Besichtigungen durchführen und am Unterricht teilnehmen können. Mit Widerspruch „gegen Punkt 6“ des Bescheides machte der Kläger geltend, „dass nur die Beklagte als zuständiges Landratsamt die Festlegungen gemäß der Nebenbestimmung verlangen könne“, nicht jedoch der zur Überwachung beauftragte Beigeladene. Widerspruch und Klage – in welcher der Kläger erstmals die Nichtberechtigung auch der Beklagten geltend machte – blieben erfolglos.

Fall 21 „Nix Halbes und nix Ganzes“ (2)

Auflösung: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich ein eingelegter Widerspruch gegen den gesamten Inhalt der belastenden Verfügungen richtet. Die Begrenzung auf einen bestimmten belastenden Teil ist – entweder ausdrücklich oder sich aus den Umständen ergebend – möglich und im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln. Es gelten, ebenso wie bei der Auslegung von Prozesshandlungen, die für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Rechtsgrundsätze des bürgerlichen Rechts ([§ 133 BGB](#), [§ 157 BGB](#)). Beachtlich für den Inhalt eines Antrags oder Rechtsbehelfs ist daher, wie die Behörde ihn unter Berücksichtigung aller ihr erkennbarer Umstände nach Treu und Glauben zu verstehen hat. Maßgeblich ist nicht der innere Wille des Erklärenden, sondern der objektive Empfängerhorizont (VGH Baden-Württemberg, [13 S 2928/21](#) (Rn. 29 ff.)).

Fall 22 „Für den Dritten klagt man schlechter“

Der Nachbar des Klägers beantragte bei der Beklagten – einer Großen Kreisstadt – erfolglos eine Ausnahmegenehmigung vom Beseitigungsverbot nach der örtlichen Baumschutzsatzung für einen auf seinem Grundstück stehenden Baum. Hiergegen wendete sich der Kläger. Dessen Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht blieben mangels Widerspruchs- bzw. Klagebefugnis ohne Erfolg ([§ 42 Abs. 2 VwGO](#)). Mit Antrag auf Zulassung der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. So hätte er auch eine an ihn selbst gerichtete Ausnahmegenehmigung beantragen können. Wenn die Ablehnung einer solchen ihn in seinen Rechten verletzen könne, müsse gleiches auch in Bezug auf die durch seinen Nachbarn beantragte und abgelehnte Ausnahmegenehmigung gelten, da diese „maßnahmenbezogen sei“.

Fall 22 „Für den Dritten klagt man schlechter“ (2)

Auflösung: *Widerspruchs- und Klagebefugnis setzen in einer Verpflichtungssituation voraus, dass der Antragsteller möglicherweise ein subjektives Recht auf den Verwaltungsakt in der beantragten Form hat. Aus eigenem Recht kann man jedoch nicht die Erteilung eines an einen Dritten gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakts begehren. Eine solche Verfahrens- oder Prozessstandschaft ist dem System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes im Grundsatz fremd. In einer Verpflichtungssituation ist allein der Antragsteller Herr des Verfahrens. Nur er ist dazu berufen, Rechtsbehelfe zu ergreifen. Diese Verfahrensherrschaft ergibt sich bereits aus dem Antragserfordernis und der jederzeitigen Rücknahmemöglichkeit des Antrages durch den Antragsteller. Eine Zustimmung Dritter hierfür ist nicht erforderlich. Dasungsverfahren wäre dann beendet, ein laufendes gerichtliches Verfahren erledigt (SächsOVG, 24.07.2023, [4 A 613/21](#) (Rn. 5 ff.)).*

Fall 23 „Auslegung schützt vor Vorverfahren (nicht?)“

Dem Kläger wurde eine Baugenehmigung erteilt. Hiergegen erhob der Nachbar Widerspruch. Der Beklagte nahm sodann die Baugenehmigung mit der Begründung zurück, dass diese rechtswidrig erteilt worden sei. Den Rücknahmebescheid greift der Kläger mit Anfechtungsklage an. Fraglich war die Notwendigkeit eines Vorverfahrens.

Fall 23 „Auslegung schützt vor Vorverfahren (nicht?)“ (2)

Auflösung: Will die Behörde einen Verwaltungsakt, den sie für rechtswidrig hält, aus der Welt schaffen, hat sie bei anhängigem Widerspruchsverfahren neben der Abhilfe ([§ 72 VwGO](#)) grundsätzlich die Möglichkeit, den Verwaltungsakt gemäß [§ 48 VwVfG](#) zurückzunehmen. Die Wahl steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Hierbei darf sie beispielsweise berücksichtigen, ob sie den Widerspruch für von Anfang an begründet hält oder ob sie ihn aus anderen, etwa aus nachträglich entstandenen Gründen, entsprechen will. Allerdings darf sie die Form der Rücknahme nicht nur deshalb wählen, um der in [§ 72 VwGO](#) vorgeschriebenen Kostenentscheidung auszuweichen. Eine solche Verfahrensweise verstieße gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der fairen Verfahrensgestaltung. Die rechtliche Einordnung der Rücknahme als Abhilfe (so hier) ist aus rechtsstaatlichen Grundsätzen möglich, auch wenn die Auslegung des Bescheides etwas anderes ergibt (VGH Baden-Württemberg, 30.11.2018, [5 S 854/17](#) (Rn. 35 ff.)).

Fall 24 „Die Norm zur Form“

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid. In der Rechtsbehelfsbelehrung stand, dass innerhalb „eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift“ Klage erhoben werden könne. Der Kläger klagte erst nach Verstreichen der Monatsfrist und berief sich auf die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO. Die Rechtsbehelfsbelehrung sei unrichtig, da nicht über die elektronische Form belehrt worden sei.

Fall 24 „Die Norm zur Form“ (2)

Auflösung: Der Satz, dass die Klage „schriftlich oder zur Niederschrift“ erhoben werden kann, ist nach [§ 58 Abs. 1 VwGO](#) nicht erforderlich, aber weder unrichtig noch irreführend. Eine Belehrung über die Form des Rechtsbehelfs ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG nach [§ 58 Abs. 1 VwGO](#) nicht erforderlich ist, weil die danach gebotene Belehrung „über den Rechtsbehelf“ dessen Form nicht einschließt. Die somit zusätzlich erfolgten Angaben zur Form der Rechtsbehelfseinlegung sind auch nicht unrichtig im Sinne von [§ 58 Abs. 2 VwGO](#). Sie entsprechen dem Wortlaut von [§ 81 Abs. 1 VwGO](#) und sind auch unter Berücksichtigung der nach [§ 55a VwGO](#) eröffneten Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs auf elektronischem Weg inhaltlich objektiv zutreffend, weil auch die elektronische Klageerhebung von [§ 81 VwGO](#) erfasst wird (BVerwG, 25.01.2021, [9 C 8/19](#) (Rn. 27 ff.)).

Fall 25 „Verkehrt belehrt?“

Der Kläger wendet sich gegen Vollstreckungsbescheide. Das Verwaltungsgericht hob diese auf, weil der zugrunde liegende Verwaltungsakt, in dessen Rechtsbehelfsbelehrung über die maßgebliche Frist, aber nicht über deren Beginn belehrt wurde, wegen Unrichtigkeit der Belehrung noch nicht bestandskräftig und mithin vollziehbar sei.

Fall 25 „Verkehrt belehrt?“ (2)

Auflösung: § 58 Abs. 1 VwGO verlangt keine Belehrung über den Beginn der einzuhaltenden Frist. Ein Erfordernis, das für den Fristbeginn maßgebliche Ereignis zu benennen, lässt sich aus der Vorschrift nicht ableiten. § 58 VwGO bezweckt nicht, eine Rechtsmittelbelehrung zu sanktionieren, welche die konkrete Fristberechnung nicht bereits aus sich heraus ermöglicht. Im Hinblick auf die in Betracht kommenden unterschiedlichen fristauslösenden Ereignisse (Bekanntgabe oder Zustellung) und Modalitäten (etwa Übermittlung durch die Post, § 41 Abs. 2 VwVfG; öffentliche Bekanntgabe, § 41 Abs. 4 VwVfG; Zustellung durch die Post oder mittels Empfangsbekenntnis, §§ 3 ff. VwZG) ist eine konkrete Belehrung über den Fristbeginn in der Regel gar nicht möglich und wäre im Übrigen fehleranfällig (BVerwG, 09.05.2016, 4 C 2.18 (Rn. 12 ff.)).

Fall 26 „Satz(ung) und Sieg?“

Der Kläger war in einem Normenkontrollverfahren gegen die Satzung des Beklagten – eines Abwasserzweckverbandes – unterlegen. In einem weiteren Normenkontrollverfahren eines anderen Antragstellers wurde später auf Unwirksamkeit der Satzung erkannt. Unter Berufung hierauf wendet sich der Kläger mit neuerlicher Klage gegen einen auf einer Ermächtigungsgrundlage der Satzung beruhenden und gegen ihn gerichteten Gebührenbescheid.

Fall 26 „Satz(ung) und Sieg?“ (2)

Auflösung: Zwischen den Beteiligten eines als unbegründet abgelehnten Normenkontrollantrages steht die Wirksamkeit der Satzung rechtskräftig fest. Eine solche Entscheidung ist nicht allgemeinverbindlich, entfaltet aber wie alle Urteile Bindungs- bzw. materielle Rechtskraftwirkung gemäß [§ 121 Nr. 1 VwGO](#) zwischen den Beteiligten und ihren Rechtsnachfolgern. Die Bindungswirkung erstreckt sich als „Vorfrage“ auf alle weiteren Verfahren zwischen den selben Beteiligten. Sie umfasst nicht nur die im ersten Normenkontrollverfahren geltend gemachten Nichtigkeitsgründe, sondern auch Einwände die in den späteren Verfahren erstmalig vorgetragen werden. Eine „Inzidenzprüfung“ findet in späteren Verfahren nicht mehr statt, auch wenn in Verfahren anderer zwischenzeitlich auf Unwirksamkeit der Satzung erkannt worden ist (SächsOVG, 07.02.2023, [4 A 170/20](#) (Rn. 6 ff.)).

Fall 27 „Der Beweis ist heiß“

Auf Antrag vom 15.08. des anwaltlich vertreten Klägers wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung mit Verfügung vom 3.9. vom 18.09. auf den 24.09. verlegt. Aktenkundig ist insofern nur das Empfangsbekenntnis (EB) des Beklagten. Mit Telefonat vom 11.09. erkundigte sich die Kanzlei des Klägers bei der Geschäftsstelle des Gerichts nach dem Verlegungsantrag. Dabei unterscheiden sich die Angaben der Gesprächsteilnehmenden, ob über die Verlegung auf den 24.09. als „schon erfolgt“ oder als „vorgesehen“ gesprochen wurde. Unstreitig wurde in der Folge über die Notwendigkeit einer neuerlichen Terminverlegung aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretene Kollision mit dem beantragten 24.09. gesprochen. Die mündliche Verhandlung fand sodann am 24.09. in Abwesenheit der Klägerseite statt. Hiergegen strengt der unterlegene Kläger die Zulassung der Berufung an.

Fall 27 „Der Beweis ist heiß“ (2)

Auflösung: Die mündliche Verhandlung ist Ausfluss der Garantie rechtlichen Gehörs ([Art. 103 Abs. 1 GG](#)). Findet sie statt, besteht ein Recht auf Äußerung und rechtskundige Vertretung (Ladung, Eröffnung, Äußerungsgelegenheit). Auf Versagung rechtlichen Gehörs nicht berufen kann sich, wer gegebene prozessuale Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen, nicht genutzt hat. Ein Rechtsanwalt dürfte auch bei fehlendem Empfangsbekenntnis und somit nicht bewirkter Ladung verpflichtet sein, die Kontrolle anderweitig bekanntgewordener Verhandlungstermine sicherzustellen und sodann ggf. auf eine Verlegung hinwirken. Für die materielle Beweislast gilt – vorbehaltlich speziellerer Normen – der Günstigkeitsgrundsatz. Die Nichterweislichkeit von Tatsachen geht zu Lasten dessen, der aus ihr eine günstige Rechtsfolge herleitet. Wer das Bestehen eines Rechts behauptet, muss die Nichterweislichkeit rechtsbegründender Tatsachen gegen sich gelten lassen. Die Nichterweislichkeit von rechtshindernden, -vernichtenden oder -hemmenden Umständen geht zu Lasten desjenigen, der sich hierauf beruft. Der Kläger trägt danach nur die Beweislast für den geltend gemachten Verfahrensmangels, nicht aber für den rechtshindernden Einwand einer Subsidiarität der Gehörsrüge (**SächsOVG, 09.03.2022, [A 1235/19](#) (Rn. 4 ff.)**). **5**

Fall 28 „Bye Bye Beiladung?“

Die Klägerin verfügt über einen Bachelor-Abschluss der C-Universität und über einen Master-Abschluss der J-Universität. Ihr Antrag auf staatliche Anerkennung dieses Abschlusses blieb erfolglos. Mit Klage verfolgt sie diesen weiter. Das Gericht erteilt einen Hinweis, dass für die Bescheidung des Antrages nicht der Beklagte, sondern die J-Universität zuständig sei. Die Klägerin – welche die J-Universität für unzuständig hält – beantragt daraufhin deren Beiladung.

Fall 28 „Bye Bye Beiladung?“ (2)

Auflösung: Ein Fall der notwendigen Beiladung ([§ 65 Abs. 2 VwGO](#)) liegt vor, wenn die Sachentscheidung gegenüber dem Dritten nur einheitlich ergehen kann. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung des Gerichts nicht getroffen werden kann, ohne dass dadurch gleichzeitig Rechte des Beizuladenden gestaltet, bestätigt, festgestellt, verändert oder aufgehoben werden. Die Entscheidung müsste auch ohne Beiladung gegen den Dritten wirken, was bei Gestaltungswirkung und Rechtskrafterstreckung anzunehmen ist (hier verneinend). Im eigenen Ermessen kann das Gericht auch Dritte beiladen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung ohne konkrete Rechtswirkungen nur berührt werden (einfache Beiladung, [§ 65 Abs. 1 VwGO](#)). Dies ist der Fall, wenn das Unterliegen eines Hauptbeteiligten die Rechtsposition des Dritten verbessert oder verschlechtert und sich dadurch faktisch auf die Rechtsstellung des Dritten auswirkt (hier offen, Ermessen ablehnend) (ThürOVG, 22.03.2023, [3 VO 39/22](#) (Rn. 14 ff.)).

Fall 29 „Zurück zum Glück“

Der anwaltlich vertretene Kläger nimmt seine Klage mit per besonderem elektronischem Anwaltspostfach eingereichten Schriftsatz zurück. Mit späterem Schriftsatz vom gleichen Tag erklärt er den Widerruf seiner vorherigen Rücknahmeerklärung. Es habe sich um die versehentliche Übersendung eines noch nicht freigegebenen Entwurfs gehandelt.

Fall 29 „Zurück zum Glück“ (2)

Auflösung: *Eine Rücknahmeerklärung ist grundsätzlich weder anfechtbar noch widerruflich (§ 92 Abs. 2 VwGO). Ein Widerruf der Rücknahmeerklärung kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die Erklärung für das Gericht und für den Antragsgegner als Versehen offenbar gewesen und deshalb nach Treu und Glauben als unwirksam zu behandeln ist. Ist der Irrtum zum Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung bei Gericht jedoch nicht erkennbar, z.B. weil der Schriftsatz nicht als Entwurf gekennzeichnet war, scheidet der Widerruf aus (ThürOVG, 26.04.2023, [3 N 230/ 23](#) (Rn. 3 f.)).*

Fall 30 „Verweise weise“

Klägerin und Beklagte streiten vor dem Landgericht um Rückzahlungsansprüche aus einem „Baulandbeschaffungsvertrag (mit Erschließungsträgerschaft)“. Das Landgericht stuft diesen Vertrag als öffentlich-rechtlichen Vertrag ein und verweist den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht, was sich ebenfalls für unzuständig hält und zur Entscheidung das Bundesverwaltungsgericht anruft.

Fall 30 „Verweise weise“ (2)

Auflösung: Für Kompetenzkonflikte zwischen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit existiert keine gesetzliche Regelung. § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO bzw. § 53 Abs. 1 Nr. 5 VwGO betreffen jeweils negative Kompetenzkonflikte innerhalb ihrer Gerichtsbarkeiten und sind weder direkt noch analog anwendbar. Die Regelungslücke ist in der Weise zu schließen, dass dasjenige oberste Bundesgericht den negativen Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten entscheidet, das einem der beteiligten Gerichte übergeordnet ist und zuerst angerufen wird. Grundsätzlich sind auch fehlerhafte unanfechtbare Verweisungsbeschlüsse nach § 17a Abs. 2 S. 3 GVG für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Diese Bindungswirkung kann nur bei extremen Rechtsverstößen durchbrochen werden. Das ist dann der Fall, wenn sich die Verweisung bei Anwendung der Zuständigkeitsnormen so weit vom verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) entfernt hat, dass sie schlechterdings nicht mehr zu rechtfertigen ist (hier verneinend) (BVerwG, 13.03.2023, 9 AV 3/23 (Rn. 10 ff.)).

Fall 31 „Show me the way to Gerichtssaal“

Die mündliche Verhandlung zwischen den Beteiligten wird nach dem ersten Prozesstag am Folgetag in einem tatsächlich frei zugänglichen Gerichtssaal fortgesetzt. Durch ein Versehen der Geschäftsstelle, wurde der Fortsetzungstermin nicht an den elektronischen Termintafeln im Gericht angezeigt. Mit Revision macht der unterlegene Kläger erstmals einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit geltend.

Fall 31 „Show me the way to Gerichtssaal“ (2)

Auflösung: Eine Verhandlung ist gemäß [§ 55 VwGO](#) i. V. m. [§ 169 Abs. 1 S. 1 GVG](#) öffentlich, wenn sie in Räumen stattfindet, die während der Dauer der mündlichen Verhandlung jedermann zugänglich sind. Eine an jedermann gerichtete Bekanntgabe, wann und wo eine Gerichtsverhandlung stattfindet, z.B. durch Aushang, ist nicht zwingend erforderlich. Es genügt, dass jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten von einer mündlichen Verhandlung Kenntnis zu verschaffen und dass der Zutritt tatsächlich eröffnet ist (entgegen [BAG, 22.09.2016, 6 AZN 376/16](#)). Rügt ein Beteiligter die Verletzung einer grundsätzlich verzichtbaren Verfahrensvorschrift (Verzicht mündliche Verhandlung, [§ 101 Abs. 2 VwGO](#)) nicht, obgleich er erschienen ist und ihm der Mangel bekannt war, tritt ein Rügeverlust gemäß [§ 173 S. 1 VwGO](#) i. V. m. [§ 295 Abs. 1 ZPO](#) ein (BVerwG, 19.09.2023, [9 B 14.23](#) (Rn. 9 ff.)).

Fall 32 „Privat vor Staat“

Die Klägerin plant die Errichtung einer Biogasanlage. Eine Absichtserklärung des Eigentümers des benötigten Grundstücks zur Verpachtung hierfür liegt vor. Die zunächst erteilte Genehmigung wurde vor Errichtung der Anlage zurückgenommen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit Versagungsgegenklage. Im Verfahrensverlauf erklärte der Eigentümer des für das Vorhaben benötigten Grundstücks Abstand von seiner früheren Absicht zur Verpachtung zu nehmen. Per Hinweis stellt das Gericht daraufhin das Rechtsschutzinteresse der Klägerin in Frage.

Fall 32 „Privat vor Staat“ (2)

Auflösung: *Das allgemeine Rechtsschutzinteresse für eine (Anfechtungs)Klage ist dann nicht (mehr) gegeben, wenn der Kläger mit der Klage eine Verbesserung seiner Rechtsstellung nicht (mehr) erreichen kann, und die Inanspruchnahme des Gerichts für die subjektive Rechtsstellung des Klägers mithin nutzlos wäre. Bei einer Genehmigung dies dann anzunehmen, wenn der Kläger an der Nutzung dieser tatsächlich gehindert ist. Ein solcher Fall kann bei fehlender und auch nicht erreichbarer privatrechtlicher Berechtigung gegeben sein. Einer Verpflichtungsklage fehlt regelmäßig das Rechtsschutzinteresse, wenn der Verwertung der erstrebten Genehmigung zivilrechtliche Hindernisse entgegenstehen, die sich schlechthin nicht ausräumen lassen. Diese Grundsätze gelten für eine Anfechtungsklage gegen die Rücknahme einer Genehmigung entsprechend (OVG Magdeburg, 28.04.2022, [2 L 69/20](#) (Rn. 14)).*

Fall 33 „Erst fragen, dann klagen“

Ein Grundeigentümer streitet mit dem Straßenbaulastträger um die Öffentlichkeit einer ihm gehörenden Fläche. In einem ersten gerichtlichen Verfahren wird festgestellt, dass es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt. Ohne vorherigen Antrag bei der zuständigen Behörde erhebt der Kläger sodann Verpflichtungsklage auf Einziehung und Entwidmung seiner Grundstücksfläche. Streitig ist die Notwendigkeit einer Antragstellung vor Klagerhebung.

Fall 33 „Erst fragen, dann klagen“ (2)

Auflösung: Die Zulässigkeit einer Verpflichtungsklage hängt grundsätzlich von einem vorher im Verwaltungsverfahren erfolglos gestellten Antrag auf Vornahme des eingeklagten Verwaltungsakts ab. Die Zulässigkeitsvoraussetzung folgt aus [§ 68 Abs. 2 VwGO](#), [§ 75 S. 1 VwGO](#) („Antrag auf Vornahme“). Eine Ausnahme hiervon kommt in Betracht, wenn das Beharren auf einer Vorbefassung der Verwaltung als bloße Förmerei erscheinen würde, insbesondere wenn die Behörde vorprozessual bereits klar und eindeutig zu erkennen gegeben hat, dass sie einen solchen Antrag definitiv ablehnen wird. Voraussetzung für die Entbehrlichkeit einer vorherigen Antragstellung ist jedenfalls, dass die Behörde mit dem Sachverhalt bereits befasst war und allenfalls unwesentliche Änderungen in den Streitstoff eingeführt werden (hier ablehnend) (OVG Sachsen-Anhalt, 21.01.2022, [2 L 10/21](#) (Rn. 10 f.)).

Fall 34 „Keine Fakten ohne Akten“

In einem Asylverfahren wurde der Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Der Prozessbevollmächtigte wurde Einsicht in den Bericht ermöglicht, jedoch nicht das Anfertigen von Kopien.

Fall 34 „Keine Fakten ohne Akten“ (2)

Auflösung: *Der Begriff der Akten im Sinne von [§ 100 VwGO](#) ist vor dem Hintergrund des Grundrechts auf rechtliches Gehör weit auszulegen. Von diesem Recht auf Akteneinsicht sind auch Dokumente der sogenannten Asyldokumentation, also etwa die Lageberichte des Auswärtigen Amts, erfasst. Diese müssen auch kopiert bzw. digitalisiert werden können (BVerfG, 25.03.2020, [2 BvR 113/20](#) (Rn. 40)).*

Fall 35 „Pfusch am Bau“

Einem Bauherrn wird eine Baugenehmigung erteilt. Mit dem Bau wurde begonnen. Sodann erhob die Klägerin, welcher die Genehmigung nicht bekannt gegeben wurde, nach erfolgter Akteneinsicht Widerspruch und Klage.

Fall 35 „Pfusch am Bau“ (2)

Auflösung: Ist dem Nachbarn die Baugenehmigung, durch die er sich beschwert fühlt, nicht amtlich bekanntgegeben worden, so läuft für ihn weder in unmittelbarer noch in analoger Anwendung der [§ 70 VwGO](#) und [§ 58 Abs. 2 VwGO](#) eine Widerspruchsfrist. Hat er jedoch gleichwohl sichere Kenntnis von der Baugenehmigung erlangt oder hätte er sie erlangen müssen, so kann ihm nach Treu und Glauben die Berufung darauf versagt sein, dass sie ihm nicht amtlich mitgeteilt wurde. Dann läuft für ihn die Widerspruchsfrist nach [§ 70 VwGO](#) i. V.m. [§ 58 Abs. 2 VwGO](#) so, als sei ihm die Baugenehmigung in dem Zeitpunkt amtlich bekannt gegeben, in dem er von ihr sichere Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Die Prüfung, ob das verfahrensrechtliche Recht zum Widerspruch gegen eine einem Dritten erteilte Baugenehmigung verwirkt ist, kann nur veranlasst sein, wenn die Baugenehmigung nicht schon wegen Versäumung der Widerspruchsfrist bestandskräftig geworden ist (BVerwG, 11.09.2018, [4 B 34.18](#) (Rn. 9)).

Fall 36 „(Auf)Schiebung!“

Der Antrag der Antragstellerin auf Erteilung Erlaubnis zur Veranstaltung von virtuellen Automatenspielen wurde abgelehnt. Den Versagungsbescheid greift sie mit isolierter Anfechtungsklage an. Sie begehrt zudem die Feststellung, dass diese Klage aufschiebende Wirkung entfalte.

Fall 36 „(Auf)Schiebung!“ (2)

Auflösung: Die Ablehnung eines begünstigenden Verwaltungsakts umfasst weder Verfügungen (Ge- und Verbote) noch wirkt sie rechtsgestaltend bzw. feststellend oder stellt sich als Verwaltungsakt mit Doppelwirkung dar. Eine Beschränkung des Rechtskreis der Adressatin ist nicht ersichtlich. Eine über die bloße Ablehnung hinausgehende Belastung besteht nicht. Fehlt es an einer Einschränkung des Rechtskreises bzw. entzieht oder beschränkt der angefochtene Versagungsbescheid keine Rechtsposition, ist für eine aufschiebende Wirkung kein Raum. Rechtsschutz ist durch Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage auf Erlass des beantragten Verwaltungsakts bzw. Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [§ 123 VwGO](#) gegeben (OVG Sachsen-Anhalt, 10.10.2022, [3 M 89/22](#) (Rn. 5)).

Fall 37 „Zahltage“

Der Antragsteller begehrt die Feststellung der aufschiebenden Wirkung gegen zwei Kostenbescheide (Feuerwehreinsatz). Nach mehrfachen Zahlungsaufforderungen hatte der Antragsteller die Summe „unter Vorbehalt“ geleistet. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnis ab.

Fall 37 „Zahltage“ (2)

Auflösung: *Einem Antrag analog [§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO](#) auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs steht nicht entgegen, dass der Adressat des Bescheides die auferlegte Handlungspflicht bereits erfüllt hat, wenn dies erkennbar unter dem Druck drohender Vollstreckung erfolgt ist (BayVGh, 18.11.2019, [4 CS 19.1839](#) (Rn. 5)).*

Fall 38 „(Ver)Ordnung!“

Der Antragsteller wandte sich gegen eine Schutzverordnung und beantragte, diese vorläufig außer Vollzug zu setzen. Der VGH kam zu dem Ergebnis, dass die Schutzverordnung voraussichtlich rechtswidrig ist.

Fall 38 „(Ver)Ordnung!“ (2)

Auflösung: Eine nach der Überzeugung des Gerichts ungültige Satzung ist gemäß [§ 47 Abs. 5 S. 2 VwGO](#) für unwirksam zu erklären. Für ein Absehen davon besteht grundsätzlich kein Raum, weder aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität noch wegen privater Interessen. Wenn aufgrund der Unwirksamkeit einer untergesetzlichen Norm eine gesamtgesellschaftliche Bedrohungslage in wesentlichen Fragen ungeregelt bliebe, dann muss es dem Normenkontrollgericht möglich sein, auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Verhinderung schwerer Nachteile von der Außervollzugsetzung angesichts eines für kurze Zeit hinnehmbar erscheinenden Gleichheitsverstößes abzusehen und lediglich die Unvereinbarkeit der untergesetzlichen Norm mit höherrangigem Recht festzustellen (BayVGh, 27.04.2020, [20 NE 20.793](#) (Rn. 29 f.)).

Fall 39 „Die Rechtswidrigkeit ist nicht genug“

Der die Zulassung der Revision begehrende Kläger macht „unter analoger Anwendung des [§ 152a VwGO](#)“ die Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten Anspruchs auf ein faires Verfahren, den Schutz vor grobem prozessualen Unrecht und eine Verletzung des Willkürverbots geltend, weil entsprechende Verstöße nicht korrigiert worden und die willkürliche Anwendung der Abgabenordnung nicht ausreichend gewürdigt worden sei.

Fall 39 „Die Rechtswidrigkeit ist nicht genug“ (2)

Auflösung: Aufgabe der Revisionszulassung ist nicht, für eine allgemeine Richtigkeitsgewähr der vorinstanzlichen Entscheidung zu sorgen. Der Gesetzgeber hat sich mit der Regelung in [§ 132 Abs. 2 VwGO](#) für einen abschließenden Katalog von Zulassungsgründen entschieden. Diese messen im Rahmen der Gründe nach [§ 132 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO](#) den allgemeinen Zwecken der Wahrung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung ein gegenüber der Einzelfallgerechtigkeit vorrangiges Gewicht bei. Anders als im Berufungszulassungsverfahren ([§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO](#)) gibt es in der Revisionsinstanz keinen Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung und selbst der Vorwurf grundrechtswidriger oder willkürlicher Rechtsanwendung führt außerhalb der Voraussetzungen der in [§ 132 VwGO](#) normierten Zulassungsgründe nicht zur Zulassung der Revision. Das ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerwG, 20.04.2023, [9 B 10/23](#), Rn. 5 (Rn. 5)).

Fall 40 „Zulassung vor Befassung“

Der Beschwerdeführer wandte sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolglos gegen eine Anordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Das OVG hatte den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Die u.a. erhobene Rüge des Beschwerdeführers, die der Anordnung zugrunde liegende Landesverordnung verletze das Zitiergebot, begründe keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.

Fall 40 „Zulassung vor Befassung“ (2)

Auflösung: Die Anforderungen an die Darlegung werden verfassungswidrig überspannt, wenn an die Begründung eines Zulassungsantrags nach [§ 124a Abs. 4 S. 4 VwGO](#) dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die spätere Berufungsbegründung nach [§ 124a Abs. 3 VwGO](#). Mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung kann nicht die Darlegung vollständiger Gründe abverlangt werden, die das Gericht im Fall der Stattgabe selbst zu entwickeln hätte. Generell dürfen die Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe nicht derart erschwert werden, dass sie auch von einem durchschnittlichen, nicht auf das gerade einschlägige Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwalt, mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erfüllt werden können. [Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG](#) verpflichtet das Zulassungsgericht dazu, den Vortrag des Antragstellers angemessen zu würdigen und durch sachgerechte Auslegung selbständig zu ermitteln, welche Zulassungsgründe der Sache nach geltend gemacht werden und welche Einwände welchen Zulassungsgründen zuzuordnen sind (BVerfG, 18.06.2019, [1 BvR 587/17](#) (Rn. 29 ff.)).

F. Weiteres

I. Highlights des BVerfG

II. Empfehlungen

III. Abschließende Fragen?

IV. Fortbildungszertifikat

V. Feedback

VI. Vielen Dank 😊

I. Highlights des BVerfG

- **Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren (BVerfG, B. v. 05.07.2023, 2 BvE 4/23):**
Abgeordneten muss für komplexe Gesetzgebungsvorhaben grundsätzlich ausreichend Zeit zur Beratung und Prüfung bleiben.
- **Wiederaufnahme von Strafverfahren nach Freispruch (BVerfG, U. v. 31.10.2023, 2 BvR 900/22):** Möglichkeit, ein Strafverfahren nach rechtskräftigem Freispruch allein wegen neuer Beweismittel wieder aufzunehmen, ist verfassungswidrig. Das in Art. 103 Abs. 3 GG verankerte Verbot der Doppelverfolgung (nicht lediglich Doppelbestrafung) genießt besonders strengen Schutz, der nicht ohne Weiteres aus kriminalpolitischen Gründen durchbrochen werden darf.
- **Nichtigkeit der Umwidmung von 60. Mrd. EUR Corona-Hilfen (BVerfG, U. v. 15.11.2023, 2 BvF 1/22):** Die haushaltsrechtliche Jährlichkeit und Jährigkeit sind auch im Ausnahmefall nach Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG einzuhalten. Eine Notsituation muss auch für den umgewidmeten Fall vorliegen.
- **Ausschluss von der Parteienfinanzierung (BVerfG, U. v. 23.01.2024, 2 BvB 1/19):**
Auch wenn die Voraussetzungen für ein Parteiverbot nicht vorlagen, kann ein Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung gerechtfertigt sein, wenn sich die Partei weiterhin gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet.

I. Highlights des BVerfG (2)

- **(Teilweise) Verfassungswidrigkeit des Bundeswahlrechts (BVerfG, U. v. 30.07.2024, 2 BvF 1/23):** Das in §1 Abs. 3, § 6 Abs.1 und 4 S. 1, 2 BWahlG geregelte Zweitstimmendeckungsverfahren begründet über die gerechtfertigten Ausnahmeregelungen für erfolgreiche unabhängige Bewerber hinaus keine Ungleichbehandlung. Die Abschaffung der Grundmandatsklausel bei Beibehaltung der 5 % - Sperrklausel ist verfassungsrechtlich hingegen nicht zu rechtfertigen.
- **Grenzen beim präventiven Einsatz von Überwachungsbefugnissen (BVerfG, B. v. 17.07.2024, 1 BvR 2133/22):** Erforderlich sind hinreichend bestimmte Eingriffsschwellen, klare Schutzvorkehrungen und wirksame Kontrolle bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen.
- **Solidaritätszuschlag verfassungsgemäß (BVerfG, U. v. 26.03.2025, 2 BvR 1505/20):** Der Solidaritätszuschlag ist als Ergänzungsabgabe nicht schon deshalb verfassungswidrig wird, weil sich politische oder finanzielle Rahmenbedingungen ändern. Maßgeblich ist, ob der Bundesgesetzgeber weiterhin einen aufgabenbezogenen Mehrbedarf vertretbar annehmen durfte.

I. Highlights des BVerfG (3)

- **Nichtigkeit der Triage-Regelungen des IfSG (BVerfG, B. v. 23.09.2025, BvR 2284/23):**
Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG begründet keine allgemeine Fürsorgekompetenz im Bereich des Gesundheitswesens. Für eine Triage-Regelung ist eine hinreichend klare und grundrechtskonforme gesetzliche Ausgestaltung für den Fall extremer Knappheit intensivmedizinischer Ressourcen erforderlich, die den Anforderungen an den Schutz von Leben, Gleichheit und diskriminierungsfreie Teilhabe genügt

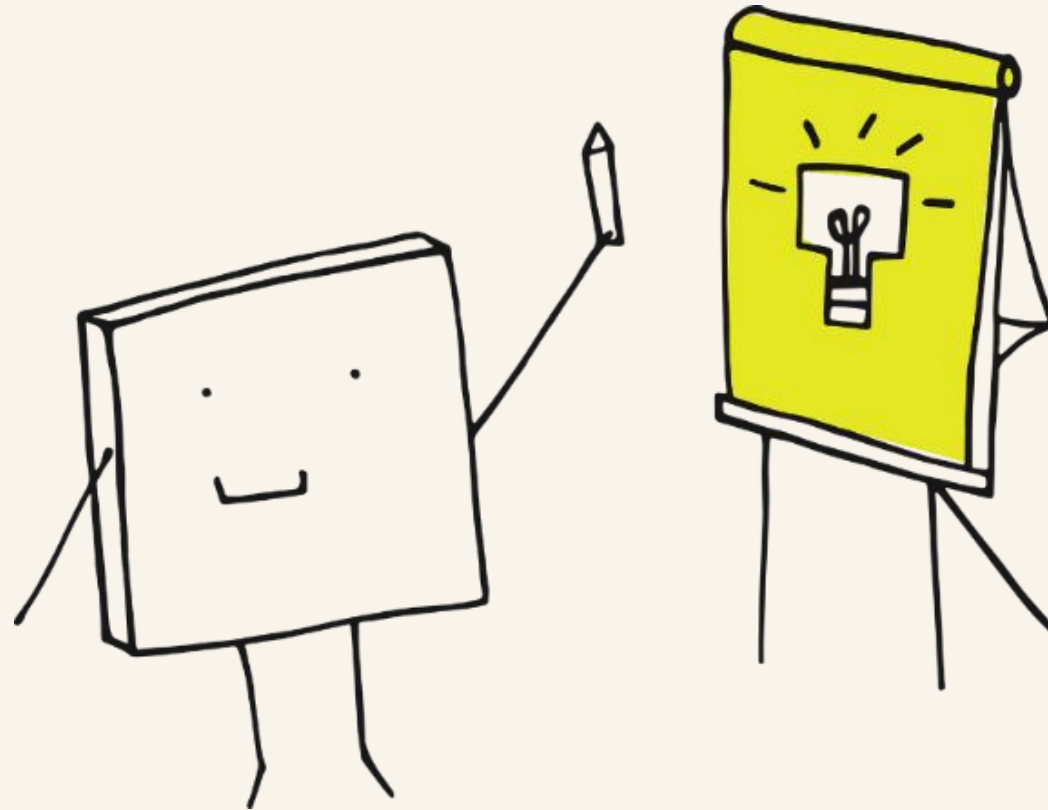
I. Highlights des BVerfG (2)

- Das in § 1 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und 4 Sätze 1 und 2 BWahlG geregelte Zweitstimmendeckungsverfahren begründet über die gerechtfertigten Ausnahmeregelungen für erfolgreiche unabhängige Bewerber hinaus keine Ungleichbehandlung (BVerfG, 30.07.2024, 2 BvF 1/23)

II. Empfehlungen

- [Juris Informationsdienste und Newsletter](#)
- Sächsisches Obergerverwaltungsgericht [Entscheidungssammlung](#)
- www.dejure.org (Rechtsprechung)
- www.openjur.de (Rechtsprechung)
- www.lto.de (Legal Tribune Online)

III. Abschließende Fragen?



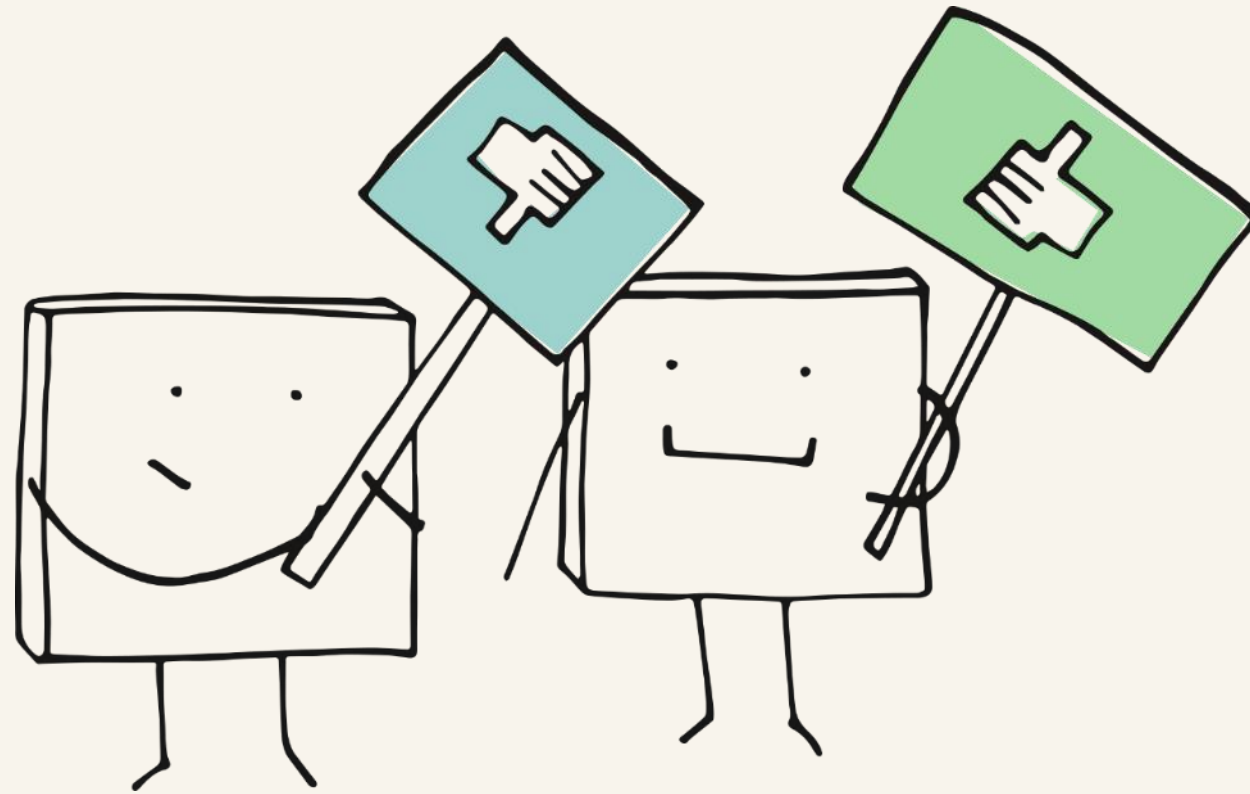
IV. Fortbildungszertifikat

- Elektronische Bereitstellung durch die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

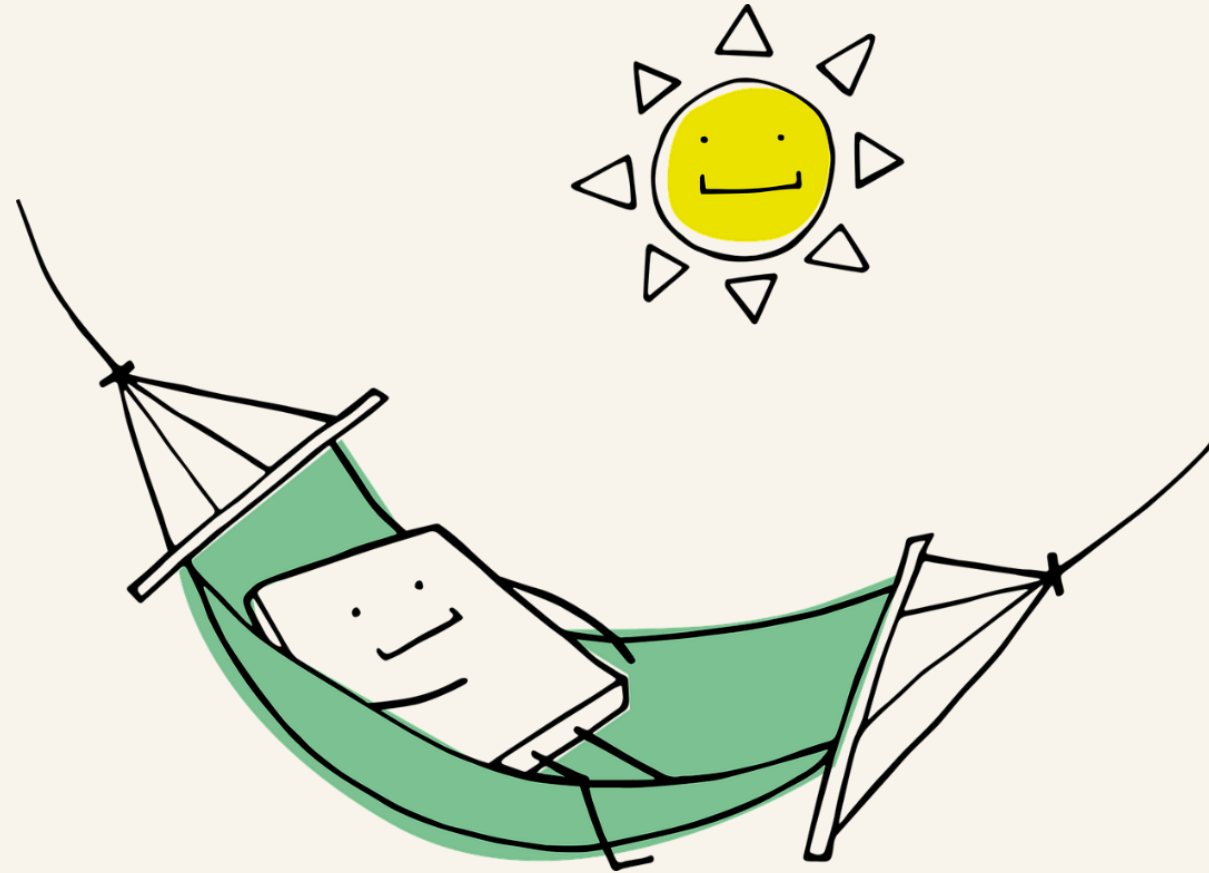


V. Feedback

- Feedback willkommen 😊



VI. Vielen Dank



Impressum

Verantwortlich für Inhalt:

Toni Güttner

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Archivstraße 1, 01097 Dresden

✉ guettnerlaw@posteo.de - ☎ 0351 5643 2212

Für den Inhalt verlinkter Internetseiten sind die Bereitstellenden verantwortlich.

Die eigenmächtige Weitergabe dieser PDF an Dritte ist untersagt.

Bilder / Grafiken von [Manfred Stege](#) auf [Pixabay](#) (sofern nicht anders angegeben)

License: Freie kommerzielle Nutzung, kein Bildnachweis nötig

© Copyright: Toni Güttner, 2026